Alle Postanstalten nehmen Bestellung auf dieses Blatt an, für Breslau die Expedition der Breslauer Zeitung, Herrenstraße Nr. 20.
Insertions-Gebühr für den Raum einer sechstheiligen Petitzeile 1¼ Sgr.

Das vierteljährige Abonnement beträgt in Breslau 1 Rtl. 15 Sgr., außerhalb in allen Theilen der Monarchie incl. Postzuschlag 1 Rtl. 24 Sgr. 6 Pf.
Die Zeitung erscheint täglich, mit Ausnahme der zweiten Feiertage.

Breslauer Zeitung.

№ 11. Sonnabend den 11. Januar 1851.

Telegraphische Depesche der Breslauer Zeitung.

Paris, 9. Januar. Die parlamentarischen konservativen Klubbs delegirten 16 Mitglieder zu gegenseitiger Berathung.

Der Berg beschließt, Changarnier nicht zu unterstützen.

Die Absetzung Changarniers ist bestimmt.

Im neuen Ministerium werden Baroche, Fould und Rouher Stellen einnehmen. Morgen wird der Moniteur die Liste des neuen Ministeriums bekannt machen.

Das Tribunal wiederholt den Verhaftungsbefehl gegen Mauguin.

Die National-Versammlung beschließt die Dringlichkeit des Antrages: daß die Autorisation bei Schuldarrest von Repräsentanten nothwendig sei.

Telegraphische Korrespondenz

für politische Nachrichten, Fonds-Course und Produkte.

Hamburg, 9. Januar, Mittags 12 Uhr. Die Bundeskommissarien haben den Erklärungstermin der Statthalterschaft um 2 Tage, bis Sonnabend verlängert.

Turin, 6. Januar. Der Unterrichtsminister hat eine Kommission zur Regelung des Sekundarunterrichtes niedergesetzt. Fürst Carignan soll seine Entlassung als Admiral verlangt und erhalten haben.

Genua, 6. Januar. Sowohl die Munizipalität als das Militärkommando haben energische Proklame zur Erhaltung der Ruhe veröffentlicht.

Rom, 4. Januar. Bis 28. Dezember waren im Ganzen Scheine im Betrage von 3,631,600 Skudi amortisirt.

Uebersicht.

Breslau, 10. Januar. Wir theilen heut unter Berlin den Wortlaut des Gesetz-Entwurfs, die Presse betreffend, mit. — Se. Majestät der König dürfte in den nächsten Tagen wieder für längere Zeit seine Residenz in Berlin aufschlagen.

Die in diesen Angelegenheiten gewöhnlich sehr gut unterrichtete Augsb. Allgem. Ztg. theilt den Beschluß des sogenannten „Bundestages" in Frankfurt in Betreff der Olmützer Punktationen mit. Laut demselben wird die Präsidialmacht Oesterreich bevollmächtigt, die in den Olmützer Punktationen berührten Angelegenheiten nach Maßgabe der bereits vorliegenden Bundesbeschlüsse zu regeln. Eben so sollen die bei den Dresdener Konferenzen gefaßten Beschlüsse dem „Bundestage" in Frankfurt vorgelegt und von ihm zu Bundes-Gesetzen erhoben werden. — Wer zweifelt noch daran, daß der „Bundestag" in Frankfurt die oberste deutsche Bundesbehörde sei?

Aus Dresden wird uns unterm 9. Januar gemeldet, daß die erste und zweite Kommission der Ministerial-Konferenzen ihre Sitzungen eingestellt haben, weil sie zu keiner Einigung kommen können. Nur die 3. Kommission (für die materiellen Interessen) ist thätig. Oesterreich bietet in seiner Zolleinigung fast dieselben Vorschläge, welche zu Kassel beinahe einstimmig angenommen worden wären, doch stellt es die unumstößliche Bedingung der Einführung des Tabak-Monopols für ganz Deutschland. — Also Bundestag und österreichische Zigarren — das ist zu viel!

Am selben Tage, an welchem vor 20 Jahren die kurhessische Verfassung proklamirt wurde, am 8. Januar, hat der Stadtrath von Kassel erklärt: daß er die September-Ordonnanzen anerkennen wolle. — Die Durchmärsche der österreichischen Truppen durch Kassel dauern fort.

Am 7. Jan. hat die Spitze des österreichischen Exekutionskorps auf ihrem Wege nach Holstein das hannoversche Gebiet betreten Von hier gehts in zwei Kolonnen nach Hildesheim, welches die eine Kolonne am 12. Januar und die andere am 20. erreichen soll. — Wenn starker Schneefall eintreten sollte, so dürfte das österreichische Korps schwerlich noch im Monat Januar an der Grenze Holsteins angelangt sein.

Hannover wird eine Infanterie-Brigade mobil machen, um Excesse zu verhüten, wenn etwa nach Auflösung des schleswig-holsteinischen Heeres, entlassene Truppen über Hannover in ihre Heimath zurückkehren. Auch nach Hildesheim werden wegen des Durchmarsches der Oesterreicher Truppen dirigirt werden. — Prinz Friedrich von Preußen ist am 8. in Hannover angekommen.

Bei dem Diner, welches die Statthalterschaft zu Kiel am 6ten gab, haben die Kommissare Thümen und Mensdorf auf die Untrennbarkeit Schleswig-Holsteins angestoßen. — Am 8. sind die Mitglieder der Statthalterschaft von Kiel nach Rendsburg abgereist. Ein Gerücht will wissen, es sei in der Absicht geschehen, um dem kommandirenden General den Befehl zu geben, die Armee bis diesseits der Eider zurückzuziehen. Nach der telegr. Korresp. soll aber die Statthalterschaft bis Sonnabend (11ten) Zeit gelassen worden sein, ihre Erklärung abzugeben. Gewiß scheint zu sein, daß bis jetzt noch gar keine Entscheidung gefällt ist. Der Zweck der Mission der beiden Kommissare soll nur sein: die Reduktion und die Zurückziehung der schleswig-holsteinschen Armee zu verlangen. Das Gerücht wird immer allgemeiner: daß England gegen die Besetzung Holsteins durch österreichische Truppen protestire. Der Eifer, mit dem Oesterreich das Bruckschè Projekt einer Zolleinigung mit Deutschland auf Grundlage des Schutz-Zollsystems verfolgt, verleiht dieser, nach der allgemeinen politischen Konstellation ziemlich unwahrscheinlichen Nachricht einen Stützpunkt. In der That dürfte England's Handelsinteresse durch die Begründung österreichischen Einflusses an der Niederelbe wesentlich bedroht erscheinen.

Wie Wiener Zeitungen melden, soll General Bem am 14. Dezember in Aleppo gestorben sein.

In Paris noch immer kein neues Ministerium. Man betrachtet die Absetzung des Generals Changarnier als gewiß und fürchtet einen Staatsstreich. Alle Parteien berathen sich in Versammlungen über die einzuschlagenden Wege bei Eintritt desselben. — Andererseits ist es im Plane, eine Verfassungs-Revision durchzusetzen und dabei die Präsidentschaft abzuschaffen und dafür das Direktorium einzuführen.

Preußen.

Berlin, 9. Januar. Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: Dem Lieutenant und geheimen Kanzlei-Inspektor a. D., Herrmann, den rothen Adlerorden vierter Klasse, so wie dem Küster und Schullehrer Gottlieb Schnell zu Thomsdorf, im Regierungsbezirk Potsdam, das allgemeine Ehrenzeichen; dem Oekonomie-Kommissarius Förster zu Halberstadt und dem Kreis-Justiz- und Oekonomie-Kommissarius Gühne zu Naumburg den Dienstcharakter „Oekonomie-Kommissions-Rath" zu verleihen, so wie den Ober-Prediger Dittmann in Tempelburg zum Superintendenten der dortigen Diözese zu ernennen.

Ihre königliche Hoheit die verwittwete Frau Großherzogin von Mecklenburg-Schwerin ist von Schwerin hier eingetroffen und im königl. Schlosse abgestiegen.

Berlin, 9. Jan. [Blick in die Zukunft. — Vermischtes.] Die gestrige Rede des Minister-Präsidenten v. Manteuffel in der ersten Kammer in Verbindung mit dem sich immer wiederholenden und immer energischer hervortretenden Drängen der ministeriellen Organe nach einer durchgreifenden Revision unserer Verfassung lassen die Frage nach den nächsten Plänen des Ministerii vor allen anderen in den Vordergrund treten. Ich habe bereits wiederholentlich darauf hingewiesen, daß auf die Dauer nimmermehr eine Uebereinstimmung der Kammern mit dem gegenwärtigen Regierungs-System möglich und denkbar sei; es stellt sich hiernach von Neuem die Alternative eines Rücktritts des Ministerii oder eine Auflösung der Kammer heraus. Herr v. Manteuffel aber scheint entschlossen, vor einem Kammer-Votum nicht zurückzutreten, sondern im Falle des wirklich eintretenden Konfliktes vielmehr unbedingt zur Kammer-Auflösung zu schreiten. Was aber dann? Neuwahlen nach dem jetzigen Wahlgesetze? sie würden trotz der vorhandenen Beschränkungen des Wahlrechtes weit oppositionellere Wahlen zur Folge haben. Deshalb bedarf es anderer Restriktionen. Wie ich höre, beabsichtigt die Regierung vielmehr eine Wiedereinführung der Provinzial-Stände in der veränderten Form, wie sie auf Grund der neuen Provinzial-Ordnungen vollständig mit der Verfassung in Einklang stehen würden. Es wird dann von dem Willen des Gouvernements fast allein abhängen, die Befugnisse derselben so weit auszudehnen, daß die Konstitution selbst nach und nach zu einer Art überflüssigen Luxus wird und die Kammern auf das Maaß des vereinigten Landtags, wie er einst durch das Patent vom 3. Februar 1847 eingeführt worden war, zurückgeführt werden.

In Uebereinstimmung mit der thatsächlich momentan allmächtigen Rolle des Minister-Präsidenten v. Manteuffel bildet sich nach und nach auch dessen äußere Stellung aus. Es scheint fast, als solle das Verhältniß, wie es einst unter Hardenberg bestand, wieder hergestellt werden, wo nämlich der an der Spitze des Ganzen stehende Staatsmann als Staatskanzler gewissermaßen die alleinige dirigirende und somit verantwortliche Person ist, dem gegenüber die übrigen Minister in die Stellung von Departements-Chefs zurücktreten. Schon jetzt ist bestimmt, daß (wie auch bereits die N. Pr. Z. meldet) in allen den Fällen, wo es sich nicht um die Entscheidung wichtiger prinzipieller Fragen handelt, der Minister-Präsident allein Kenntniß von den Dingen nehmen und neben dem resp. Departements-Minister allein zeichnen soll. Diese Stellung dürfte in nächster Zeit aber in einer noch bezeichnenderen Weise hervortreten.

Der Minister-Präsident hat der Deputation des Freihandels-Vereins, die zur Förderung ihrer Zwecke auch nach Dresden gegangen war, heute noch eine zweite längere Audienz ertheilt.

Graf Westmoreland wird noch Ende dieser Woche auf seinen neuen Posten nach Wien abreisen; er gab gestern bereits ein großes Abschieds-Diner.

Hr. v. Manteuffel begiebt sich morgen noch einmal auf zwei Tage nach Dresden, um dort nochmals mit dem Fürsten Schwarzenberg zu verhandeln.

Se. Majestät der König gedenkt am Anfange künftiger Woche das Hoflager nach Potsdam zu verlegen und zwar bis zum Ordensfeste. Nach diesem Feste dürfte der Hof für einige Zeit im hiesigen Schlosse residiren. (N. Pr. Z.)

[Der neue Gesetzentwurf über die Presse], aus welchem wir bereits einen Auszug mittheilten, lautet vollständig:

Gesetz über die Presse.

Abschnitt I. Vom Gewerbebetriebe.

§ 1. (Beginn des Gewerbebetriebes.) Zum Gewerbebetriebe eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Leihbibliothekars, Inhabers von Lesekabineten, Verkäufers von Flugschriften und Bildern ist die Genehmigung der Bezirks-Regierung erforderlich. — Diese ist zu ertheilen, wenn die Behörde sich von der Unbescholtenheit und Zuverläßigkeit, sowie von einer zum Betriebe des Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung des Unternehmers, Ueberzeugung verschafft hat. Dazu gehört bei denjenigen, welche das Gewerbe eines Buchhändlers oder Buchdruckers beginnen wollen, der Nachweis, daß sie dasselbe ordnungsmäßig erlernt haben.

§ 2. Denjenigen Personen, welche sich beim Erlaß dieses Gesetzes bereits im Besitz des Gewerbebetriebes befinden, soll die Erlaubniß zur Fortführung desselben, welche sie innerhalb dreier Monate, vom Tage des erlassenen Gesetzes ab, einzuholen haben, nicht versagt werden. — Wenn aber eine dieser Personen in Folge des Gewerbebetriebes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden, so tritt sie von diesem Zeitpunkte ab mit denjenigen, welche das Gewerbe neu beginnen wollen, auf eine Linie — § 1.

§ 3. Die im § 1 aufgeführten Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für den selbstständigen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§ 4. Nach dem Tode des Gewerbtreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach § 1 befähigten Stellvertreter betrieben werden. — Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaß-Regulirung oder während einer vom Gewerbtreibenden zu verbüßenden Haft.

§ 5. Ist einer der in diesen Paragraphen gedachten Gewerbetreibenden eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt worden, so ist die Bezirks-Regierung berechtigt, ihm die fernere Betreibung seines Gewerbes zu untersagen.

§ 6. (Ordnung der Presse.) Von jeder Nummer, jedem Hefte oder Stücke einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande herauskommen, muß der Herausgeber, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Unterschrift versehenes Exemplar gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung bei der Orts-Polizeibehörde hinterlegen. — Die Austheilung und Versendung der Zeitung oder Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten werden. — Von jeder anderen die Presse verlassenden Druckschrift ist der Drucker oder, wenn von ihm die Ausgabe nicht erfolgt, der Verleger, Selbstverleger, Kommissionär verpflichtet, ein Exemplar 12 Stunden vor ihrer Ausgabe oder Versendung der Ortspolizeibehörde gegen Empfangsbescheinigung einzureichen. Das Exemplar ist zurückzugeben, wenn die Schrift nicht den Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt.

§ 7. Erkennt das Gericht in einer Schrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so hat dasselbe auf den Antrag der Staatsanwaltschaft die Vernichtung zu verordnen, auch wenn eine gerichtliche Verfolgung gegen eine bestimmte Person nicht hat eingeleitet werden können oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist.

§ 8. An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlags-Artikel, und zwar eines an die Landesbibliothek in Berliu, das andere an die Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.

§ 9. (Bezeichnung der Druckschriften.) Auf jede Druckschrift muß der Name und der Wohnort des Druckers genannt sein. Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß außerdem der Name und Wohnort entweder des Verlegers oder des Kommissionärs, oder endlich des Verfassers oder Herausgebers, welche ein Werk im Selbstverlag erscheinen lassen, genannt sein.

§ 10. Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemanden verbreitet werden. Diese Bestimmung findet auf Druckschriften, welche nur den Namen entweder des Verlegers oder des Kommissionärs oder des Druckers enthalten, keine Anwendung, wenn sie den Gesetzen über die Ordnung der Presse entsprechen, welche zu der Zeit ihres Erscheinens an dem Orte desselben in Kraft waren.

§ 11. (Anschlagzettel und Plakate.) Anschlagzettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht ausgeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich angestellt werden. — In Städten und Ortschaften dürfen Anschlagzettel und Plakate, auch wenn sie nach ihrem Inhalte erlaubt sind, an denjenigen Stellen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden, welche als hierzu nicht geeignet durch die Ortspolizeibehörde bezeichnet worden sind. — Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§ 12. Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Druckschriften, oder andere Schriften, oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erlangt hat, und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

Abschnitt II. Von der periodischen Presse.

§ 13. (Redakteure.) Jede Zeitung, Zeitschrift und überhaupt jedes in periodischen, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinende Blatt darf nur unter dem Namen und der Verantwortlichkeit eines bestimmten Redakteurs erscheinen. — Diese Bestimmung findet auf Druckschriften, welche von den Kammern oder königl. Behörden herausgegeben werden, keine Anwendung. — Als Redakteure dürfen nur solche einzelne Personen zugelassen werden, die unbedingt rechtsfähig sind, sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden und im Bereiche der preußischen Gerichtsbarkeit ihren persönlichen Gerichtsstand haben. — Militärpersonen, so wie alle unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamte, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, bedürfen, um als Redakteure oder Herausgeber von Zeitungen oder Zeitschriften zugelassen zu werden, der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

§ 14. (Kautionen.) Wer eine Zeitung oder Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe eine Kaution zu bestellen.

§ 15. Diese Kaution beträgt in Städten, welche nach dem Gesetze von 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer (Gesetz-Sammlung S. 147):

a) zur ersten Abtheilung gehören........ 5000 Thlr.
b) in Städten der zweiten Abtheilung 3000 „
c) in Städten der dritten Abtheilung 2000 „
d) an allen anderen Orten.............. 1000 „

§ 16. Für Zeitungen oder Zeitschriften, welche dreimal oder weniger als dreimal in der Woche erscheinen, wird die Kaution auf die Hälfte der im § 15 festgesetzten Summe bestimmt.

§ 17. Den Zeitungen oder Zeitschriften stehen lithographirte oder auf irgend eine andere Art technisch vervielfältigte Schriften gleich, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen.

§ 18. Für Ortschaften in einem zweimeiligen Umkreise der § 15 aufgeführten Städte wird die Höhe der Kaution durch die Einwohnerzahl der letzteren bestimmt. — Die Einwohnerzahl selbst wird immer nach der letzten amtlichen Zählung angenommen.

§ 19. Die Kaution muß bei der Generalstaatskasse oder bei der Regierungshauptkasse des Bezirks in baarem Gelde niedergelegt werden. — Dieselbe wird mit vier Thalern vom Hunder auf das Jahr in halbjährigen Zahlungen verzinst.

§ 20. Die Zurückgabe der Kaution darf nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzte Blatt der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift erschienen ist, und nicht anders, als gegen eine Bescheinigung der zuständigen Staatsanwaltschaft, daß eine gerichtliche Verfolgung des Inhalts des Blattes nicht im Gange sei.

§ 21. Von der Kautionsbestellung befreit bleiben periodische Blätter, welche

a) lediglich für amtliche Bekanntmachungen,
b) unter Ausschluß aller politischen und sozialen Fragen für rein wissenschaftliche, technische oder gewerbliche Gegenstände bestimmt sind;
c) lediglich Familiennachrichten, Anzeigen aus dem Gewerbeverkehr, über öffentliche Vergnügungen, Verkäufe, gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen oder ähnliche Nachrichten des täglichen Verkehrs enthalten;
d) Druckschriften, welche von den Kammern oder von königlichen Behörden herausgegeben werden.

§ 22. Der Verpflichtung zur Kautionsbestellung unterliegen auch die Herausgeber der beim Erlasse dieses Gesetzes bestehenden Blätter. Es wird ihnen jedoch zur Bestellung der Kaution ein Zeitraum von vier Wochen, vom Tage des erlassenen Gesetzes an gerechnet, bewilligt.

§ 23. Wird gegen eines der nach § 21 von der Kautionspflicht befreiten Blätter ein Strafurtel erlassen, so verfällt dasselbe der Kautionspflicht, und es ist die Kaution innerhalb acht Tagen, vom Tage des rechtskräftigen Erkenntnisses ab, nach den Bestimmungen der §§ 14 u. ff. zu bestellen.

§ 24. Ist wegen des Inhalts eines kautionspflichtigen Blattes auf Strafe erkannt, so haftet die bestellte Kaution vorzugsweise vor allen anderen Forderungen für die Untersuchungskosten und Geldstrafen ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten. — Die Vollstreckung erfolgt, wenn die Kosten und Strafe nicht innerhalb 14 Tagen nach der Rechtskraft des Erkenntnisses eingezahlt ist, in die niedergelegte Geldsumme.

§ 25. Die durch Zahlung von Strafen oder Kosten verminderte Kaution muß innerhalb acht Tagen nach der Rechtskraft des Erkenntnisses auf den gesetzlichen Betrag ergänzt werden, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung bedarf. — Vor der Ergänzung der Kaution darf das Blatt nicht weiter erscheinen.

§ 26. Oeffentliche Aufforderungen zur Aufbringung der wegen eines Preßvergehens oder Verbrechens verwirkten Strafen sind verboten.

§ 27. (Bezeichnung der einzelnen Stücke.) Jede Nummer einer Zeitung oder Zeitschrift, jedes Stück oder Heft eines in bestimmten, wenn auch unregelmäßigen Fristen wiederkehrenden Blattes muß, außer dem Namen und Wohnort des Druckers, den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

§ 28. Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eines der beiden nächsten Stücke des Blattes aufzunehmen.

§ 29. Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, die Entgegnung der zur Berichtigung in ihr erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligte öffentliche Behörde oder angegriffene Privatperson veranlaßt findet, in eine der beiden nächsten Nummern und, wenn die Zeitschrift in größeren Zwischenräumen, als dem einer Woche, erscheint, in die nächste Nummer aufzunehmen. — Die Entgegnung muß von dem Betheiligten unterschrieben sein. — Die Aufnahme muß kostenfrei geschehen, so weit der Umfang der Entgegnung die Länge des Artikels, welcher dazu Veranlassung gab, nicht übersteigt. — Für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

Abschnitt III. Von dem Strafverfahren.

§ 30. Eintheilung der durch die Presse verübten Gesetzes-Uebertretung. Eine mittelst der Presse verübte Handlung, welche mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen bedroht ist, ist eine Preßpolizei-Uebertretung. — Eine mittelst der Presse verübte Handlung, welche mit einer Geldbuße von mehr als fünfzig Thalern oder einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht ist, ist ein Preßvergehen. — Eine mittelst der Presse verübte Handlung, welche mit einer höheren als einer dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, ist ein Preßverbrechen. — Die Qualifikation der Handlung wird dadurch, daß neben den hier erwähnten Geld- oder Freiheitsstrafen noch auf andere durch das Gesetz angedrohte Strafen zu erkennen ist, nicht geändert.

§ 31. (Kompetenz-Bestimmungen.) Die Aburtelung der Preßpolizei-Uebertretungen und Preßvergehen gehört vor die zur Entscheidung der Uebertretungen und Vergehen kompetenten Gerichte. — Die Entscheidung über Preßverbrechen gehört vor die Schwurgerichte. — Hinsichtlich des Militärgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 32. (Gerichtsstand.) Der Gerichtsstand, die Einleitung und Führung des Vorverfahrens oder der Voruntersuchung, so wie das Verfahren in der Hauptverhandlung, wird durch die allgemeinen Strafprozeß-Vorschriften mit folgender Maßgabe bestimmt. — Ist die Beschlagnahme einer Druckschrift erfolgt, so ist der Gerichtsstand auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirke die Beschlagnahme ausgeführt ist. — Wenn wegen der nämlichen Druckschrift ein Verfahren bei verschiedenen Gerichten anhängig ist, so wird das Gericht, bei welchem die Verhandlung und Entscheidung erfolgen soll, auf Anrufen der Staatsanwaltschaft durch dasjenige höhere Gericht bezeichnet, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Bezirke der verschiedenen mit der Sache befaßten Gerichte erstreckt. — In dem Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln wird an den dort geltenden Bestimmungen über die Regelung des Gerichtsstandes (Strafprozeß-Ordnung Art. 525—541) nichts geändert.

§ 33. Insoweit nach den bestehenden Gesetzen die in der Sitzung eines Gerichts begangenen strafbaren Handlungen sofort,

ohne Mitwirkung von Geschworenen, abgeurtheilt oder die in der Sitzung eines Gerichts vorgefallenen oder ermittelten Disziplinar-Vergehungen sofort disziplinarisch geahndet werden sollen oder können, wird hierin durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nichts geändert.

§ 34. Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§ 9 und 27 nicht entspricht, oder wenn sich ihr Inhalt als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staats-Anwaltschaft und deren Organe berechtigt, die Druckschrift, wo sie solche zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, so wie die zur Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen, vorläufig mit Beschlag zu belegen. Die Organe der Staats-Anwaltschaft sind verpflichtet, derselben innerhalb 24 Stunden nach der Beschlagnahme die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist, wenn sie die Beschlagnahme nicht selbst unmittelbar wieder aufhebt, gehalten, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Vorlegung ihre Anträge bei der zuständigen Gerichts-Behörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme schleunigst zu beschließen hat.

§ 35. Auf Druckschriften, welche von den Kammern oder von öffentlichen Staats-Behörden ausgehen, finden die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen keine Anwendung.

§ 36. Organe der Staats-Anwaltschaft im Sinne dieses Gesetzes sind die Polizei-Behörden und andere Sicherheits-Beamte, welchen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen. — Im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln sind es die Beamten und Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, mit Ausnahme der Untersuchungsrichter. — Ueber die Aufhebung oder Fortdauer der Beschlagnahme hat der Untersuchungsrichter an die Rathskammer zu deren Beschlußnahme zu berichten. — An der Befugniß der Gerichte und der Untersuchungsrichter zum selbstständigen Einschreiten in den gesetzlich bestimmten Fällen wird nichts geändert.

Abschnitt IV.
Von der Verantwortlichkeit für die durch die Presse verübten Gesetz-Uebertretungen.

§ 37. Die Strafbarkeit wegen eines durch die Presse begangenen Vergehens oder Verbrechens beginnt mit der Veröffentlichung des Preßerzeugnisses. — Bei Preßpolizei-Uebertretungen soll aber der Angeschuldigte, wenn er sich im Bereiche der richterlichen Strafgewalt Preußens befindet, bevor ein Strafurtel wider ihn ergangen ist, nicht verhaftet werden.

§ 38. Die Veröffentlichung des Preßerzeugnisses ist erfolgt, sobald die Druckschrift verkauft, versendet, verbreitet oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen worden ist; bei Zeitungen und Zeitschriften, sobald der Reindruck des ersten Exemplars vollendet ist.

§ 39. Für das durch eine Druckschrift begangene Verbrechen oder Vergehen ist Jeder verantwortlich, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

§ 40. Der Verfasser und Herausgeber einer strafbaren Druckschrift sind jederzeit strafbar, es sei denn, daß der Erstere den Nachweis zu führen vermag, daß die Veröffentlichung ohne seinen Willen erfolgt ist.

§ 41. Ist der Drucker eines Preßerzeugnisses beschuldigt, so kann derselbe nur dann außer Verfolgung gesetzt werden, wenn der Verfasser gerichtlich festgestellt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des preußischen Staates ist. — Der Drucker ist stets für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlich, wenn

a) auf der Schrift sein Name gar nicht oder fälschlich angegeben ist;
b) die Druckschrift sich als eine solche darstellt, die zu Plakaten bestimmt ist;
c) der Verfasser auf der Druckschrift gar nicht oder mit Wissen des Druckers falsch angegeben ist, oder der genannte Verfasser sich nicht im Bereiche der richterlichen Strafgewalt Preußens befindet.

§ 42. Der Verleger, Kommissionär, Sortiments-Buchhändler, Antiquar, wie derjenige, welcher eine Druckschrift gewerbsmäßig verbreitet, sind für den Inhalt verantwortlich:

a) wenn der Verfasser auf dem Titel gar nicht oder fälschlich angegeben ist;
b) wenn der Verfasser sich nicht im Bereiche der richterlichen Gewalt Preußens befindet;
c) wenn die Druckschrift politischen oder religiösen Inhalts ist und den Umfang von fünf Druckbogen nicht übersteigt.

§ 43. Der Verleger und Commissionär ist, wenn mittelst einer bei ihm verlegten oder in Kommission übernommenen Druckschrift ein Preßvergehen begangen worden, abgesehen von der sonst verwirkten Strafe, jedenfalls mit einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis zweihundert Thalern und, wenn ein Preßverbrechen begangen worden, mit einer Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Thalern zu bestrafen.

§ 44. Für den Inhalt eines Erzeugnisses der periodischen Presse ist jederzeit auch der Redakteur verantwortlich, ohne daß es eines weiteren Nachweises seiner Mitschuld bedarf.

§ 45. Der verantwortliche Redakteur eines periodischen Blattes ist, abgesehen von der sonstigen gegen ihn oder andere Personen zu erkennenden Strafe, wegen einer mittelst des Blattes begangenen Preß-Polizei-Uebertretung mit einer Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern, wegen eines Preßvergehens mit einer Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern, wegen eines Preß-Verbrechens mit einer Geldbuße von einhundert bis eintausend Thalern zu belegen. — Diese Geldbuße ist aus der Caution zu entnehmen.

Abschnitt V.
Von den Strafen.

§ 46. (a. wegen Verletzung der zur Ordnung der Presse gegebenen Vorschriften.) Eine Geldbuße von zehn bis fünfzig Thalern oder im Unvermögensfalle eine Gefängniß-Strafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen hat derjenige Buchdrucker, Steindrucker oder Inhaber einer anderen zur mechanischen Vervielfältigung von Schriften oder Bildwerken bestimmten gewerblichen Anstalt verwirkt, welcher den Bestimmungen der §§ 6, 9 und 27 zuwiderhandelt. — Diese Strafe wird im ersten Wiederholungsfalle verdoppelt und kann bei fernerem Rückfalle, nach dem Ermessen des Gerichtes, bis zur Entziehung des Gewerbes erhöht werden.

§ 47. Eine wissentlich falsche Angabe der in den §§ 9 und 27 vorgeschriebenen Vermerke zieht gegen den Zuwiderhandelnden eine Geldbuße von einhundert bis dreihundert Thalern, oder im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten bis zu einem Jahre nach sich. — Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt und kann nach dem Ermessen des Gerichtes bis zur Entziehung des Gewerbes oder dem Verbote des Blattes gesteigert werden.

§ 48. Wer den Vorschriften der §§ 10, 11 und 12 zuwiderhandelt, hat eine Strafe von fünf bis fünfzig Thaler oder eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen verwirkt. — Bei ferneren Zuwiderhandlungen wird diese Strafe bis auf eine Geldbuße von dreihundert Thalern oder eine Gefängniß-Strafe von zwei Jahren erhöht.

§ 49. Wer eine Zeitung oder Zeitschrift redigirt oder verlegt, bevor die gesetzliche Caution erlegt oder nach § 25 rechtzeitig ergänzt ist, hat eine Strafe von einhundert bis eintausend Thalern oder Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zwei Jahren verwirkt. Im Wiederholungsfalle kann zugleich auf den Verlust des Rechtes zum ferneren Verlage oder zur Redaktion erkannt werden.

§ 50. Wer eine Druckschrift verkauft oder verbreitet, deren Beschlagnahme verfügt worden, hat, wenn diese Beschlagnahme öffentlich bekannt gemacht oder zu seiner besonderen Kenntniß gebracht worden ist, eine Geldbuße von einhundert bis eintausend Thalern oder eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten bis zu drei Jahren, im Wiederholungsfalle das Doppelte dieser Strafe, verwirkt. — Auch kann, wenn die ungesetzliche Verbreitung durch einen Buchdrucker, Buch- oder Kunsthändler erfolgt ist, nach der Schwere der Verschuldung auf den Verlust des Gewerbebetriebes erkannt werden.

§ 51. Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift, welcher den Bestimmungen der §§ 28 und 29 zuwider handelt, hat eine Geldstrafe von fünfzig bis einhundert Thalern oder eine Gefängnißstrafe von einem bis drei Monaten, im Wiederholungsfalle das Doppelte dieser Strafe, verwirkt, auch kann bei ferneren Rückfällen auf Unterdrückung des Blattes erkannt werden. — Das Recht, den Zuwiderhandelnden im Wege der Exekution zur Erfüllung der ihm nach den §§ 28 und 29 obliegenden Verbindlichkeit zu zwingen, wird durch die Strafe nicht aufgehoben.

§ 52. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 26 dieses Gesetzes werden mit einer Geldbuße von 10 bis 500 Rtlrn., im Wiederholungsfalle von 20 bis 1000 Rthlrn. bestraft.

§ 53. Sind seit der letzten Verurtheilung wegen einer Preß-Polizei-Uebertretung fünf Jahre verstrichen, ohne daß eine gerichtliche Verfolgung wegen einer gleichen Uebertretung eingeleitet worden, so werden die früher erkannten Strafen bei Abmessung der neuen nicht mitgezählt.

§ 54. Die wegen Uebertretung angedrohten Strafen sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§ 55. Ist wegen des Inhalts einer Zeitung oder Zeitschrift eine Strafe erkannt, so ist die Staats-Regierung befugt, die fernere Debitirung des Blattes durch die Post-Verwaltung einzustellen.

§ 56. (b. wegen der mittelst der Presse verübten Vergehen und Verbrechen. Strafbare Aufforderung oder Anreizung.) Wer mittelst einer Druckschrift zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert oder anreizt, wird, wenn in Folge der Aufforderung oder Anreizung eine strafbare Handlung oder strafbarer Versuch wirklich begangen worden ist, mit der gesetzlichen Strafe der begangenen That oder des Versuchs belegt.

§ 57. Wenn die öffentliche Aufforderung oder Anreizung zu einer strafbaren Handlung ohne irgend einen Erfolg geblieben ist, so trifft den Schuldigen Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Thalern oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren. — Ist jedoch die That, zu welcher aufgefordert oder angereizt wurde, im höchsten oder niedrigsten Maße mit einer geringeren Strafe bedroht, so darf die Strafe der Aufforderung oder Anreizung dieses höchste Maß nicht übersteigen; sie kann bis auf dieses niedrigste Maß herabgesetzt werden.

§ 58. Wenn die ohne Erfolg gebliebene Aufforderung oder Anreizung auf Hochverrath, Landesverrath, gewaltsame Auseinandersprengung der Kammern gerichtet ist, so ist die Strafe immer Zuchthausstrafe von zwei bis zehn Jahren. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe auf Gefängniß von sechs Monaten bis zehn Jahren bestimmt werden.

§ 59. (Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des königl. Hauses.) Wer durch die Presse die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. — Zugleich kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 60. Wer durch die Presse die König'n, den Thronfolger, ein anderes Mitglied des königl. Hauses oder den Regenten des preußischen Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft. — Zugleich kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 61. (Beleidigung befreundeter Staaten.) Wer durch die Presse das Oberhaupt eines deutschen Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft. — Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Beleidigung gegen das Oberhaupt eines anderen Staates gerichtet ist, welchem nach bekannt gemachten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 62. Wer durch die Presse einen bei dem königlichen Hofe beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

§ 63. (Aufforderung zum Widerstand gegen die Staatsgewalt.) Wer durch die Presse zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit auffordert oder anreizt, oder Handlungen, welche in den Gesetzen als Vergehen oder Verbrechen bezeichnet sind, als erlaubte darstellt oder zu rechtfertigen sucht, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 64. Wer durch die Presse eine Person des Soldatenstandes, es sei der Linie oder Landwehr, dazu auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche militärpflichtig ist oder zum Beurlaubtenstande gehört, dazu auffordert oder anreizt, dem Gestellungsbefehle nicht zu folgen, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu zwei Jahren bestraft. — Vereinigt die Aufforderung oder Anreizung die Merkmale einer Handlung in sich, welche die Gesetze mit schwererer Strafe bedrohen, so wird die schwere Strafe verhängt.

§ 65. (Vergehen gegen die öffentliche Ordnung.) Wer durch die Presse die Angehörigen des Staats zum Hasse oder zur Verachtung gegen einander anreizt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 66. Wer mittelst der Presse durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von einem Monat bis zwei Jahren bestraft.

§ 67. Wer durch die Presse

eine der beiden Kammern,
ein Mitglied der beiden Kammern,
eine andere politische Körperschaft,
eine öffentliche Behörde,
einen öffentlichen Beamten,
einen Religionsdiener,
ein Mitglied der bewaffneten Macht
einen Geschworenen,
einen Zeugen oder Sachverständigen

in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre bestraft. — Hat die Beleidigung den Charakter der Verleumdung, so ist die Strafe Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe von zehn bis dreihundert Thalern bestimmt werden.

§ 68. Die in dem vorhergehenden Paragraphen angedrohte Strafe trifft auch Denjenigen, der durch die Presse versucht, eine der vorgedachten Personen oder Körperschaften zur Fassung oder Unterlassung eines in ihrer Befugniß liegenden Beschlusses zu zwingen oder auf einen Zeugen oder Sachverständigen in unerlaubter Weise einzuwirken, oder die von Geschworenen und Gerichten gepflogenen Berathungen und Aussprüche in gehässiger Weise zu besprechen.

§ 69. Die Namen der Geschworenen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. — Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung ziehen eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahre nach sich. — Gleiche Strafe trifft Denjenigen, der eine Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Kriminal-Prozesses veröffentlicht, bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden.

§ 70. (Verletzungen der Ehre.) Wer durch die Presse einen Anderen beleidigt, wird mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 71. Wer durch die Presse einen Anderen verleumdet, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre bestraft. Es kann zugleich gegen den Verleumder auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von fünf bis dreihundert Thalern bestimmt werden.

§ 72. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen kann durch alle gesetzliche Beweismittel geführt werden. — Der Zeugenbeweis ist jedoch nicht zuläßig, wenn nicht zugleich der Beweis bestimmter Thatsachen erboten wird, aus welchen hervorgeht, daß die Behauptung oder Verbreitung zur Beförderung des öffentlichen Wohles oder zum Vortheil des Publikums geschehen ist. — Ob dieser Beweis in erheblicher Weise erboten oder ob der aufgenommene geführt sei, darüber hat das Gericht durch besonderen Beschluß zu befinden. — Wird das Beweiserbieten verworfen oder der aufgenommene Beweis für nicht geführt erachtet, so wird der Beweis der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen durch Zeugen nicht zugelassen. — Unbedingt unzuläßig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Anderen beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist.

§ 73. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus anderen Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht, zu beleidigen, hervorgeht; auch macht es keinen Unterschied, ob der Angegriffene ausdrücklich genannt oder sonst kenntlich bezeichnet ist.

§ 74. Sind die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen und ist wegen derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige gemacht, so muß bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfinde, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Verleumdnng innegehalten werden.

§ 75. Wird wegen einer durch die Presse verübten Ehrenverletzung auf Strafe erkannt, so ist dem Verletzten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu ertheilen, und soll dem Beleidigten in dem Erkenntnisse die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen. — Die Art und Weise der Bekanntmachung, welche stets auf Kosten des Beleidigers erfolgt, so wie die Frist zu derselben, ist von dem Richter im Erkenntnisse zu bestimmen. — Ist die Ehrverletzung in einer Zeitung oder Zeitschrift geschehen, so muß die Bestrafung auf Antrag des Verletzten durch die öffentlichen Blätter und zwar wo möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift bekannt gemacht werden.

§ 76. Ist die Beleidigung gegen eine Kammer oder eine andere politische Körperschaft gerichtet, so findet nur mit Ermächtigung derselben und, wenn sie gegen ein Mitglied einer Kammer verübt ist, nur mit dessen Zustimmung die Verfolgung statt.

§ 77. Die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die gegen Privatpersonen ergangenen Beleidigungen, welche die Merkmale der Verleumdung nicht enthalten, über die von Personen des Soldatenstandes unter sich begangenen Beleidigungen, sie seien als Dienstvergehen zu betrachten oder nicht, ferner über Verletzung der Dienstverschwiegenheit der Beamten und Militärpersonen und über die Veröffentlichung von Nachrichten oder Urkunden, welche im Interesse des Staatswohls oder der Armee verboten sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 78. Die Staatsanwaltschaft ist auch in den Fällen der §§ 67 und 71 befugt, die gerichtliche Verfolgung einzuleiten. — Schreitet die Staats-Anwaltschaft nicht ein, so bleibt dem Beleidigten die Anstellung der Privatklage unbenommen.

§ 79. Ist auf die von der Staats-Anwaltschaft erhobene Klage eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, so wird deren Fortgang, die Erlassung und Vollstreckung des Urtels durch eine Zurücknahme der Ermächtigung oder des Antrages oder durch eine Verzichtleistung auf die Bestrafung nicht gehemmt. — In dem Bezirke des rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln wird an der Befugniß des Beleidigten, als Civilpartei ausgesprochen, nichts geändert.

§ 80. (Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.) Wer durch die Presse Gott lästert, oder eine der christlichen Kirchen, oder eine andere im Staate mit Korporations-Rechten bestehende Religionsgesellschaft, oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verspottet oder in einer Weise darstellt, welche dieselbe dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf eine Geldbuße von zwanzig bis eintausend Thalern erkannt werden.

§ 81. (Vergehen gegen die Sittlichkeit.) Gleiche Strafe erleidet, wer durch die Presse sittliche Einrichtngen, namentlich die Ehe, die Familie, das Eigenthum, den Eid dem Hasse, der Verachtung oder der Lächerlichkeit aussetzt. Andere durch die Presse verübte Verletzungen der Sittlichkeit, namentlich Unzüchtigkeiten, sind mit einer Geldbuße von zehn bis dreihundert Thalern oder mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§ 82. (Verjährung.) Das Recht zur Verfolgung der in diesem Gesetze vorgesehenen, durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen verjährt in sechs Monaten von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Veröffentlichung stattgefunden hat. (§§ 37 und 38.) — Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Antrag der Staats-Anwaltschaft, jeden Beschluß oder jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Beschuldigten betreffen. — Die Unterbrechung der Verjährung gegen eine der verantwortlichen oder mitschuldigen Personen gilt, als solche, auch denjenigen Verantwortlichen oder Mitschuldigen gegenüber, gegen welche der Antrag, Beschluß oder die sonstige unterbrechende Handlung nicht gerichtet war. — Von dem Tage der letzten unterbrechenden Handlung an beginnt eine neue Verjährung von sechs Monaten. — Diese Bestimmungen berühren nicht die Klagen auf Schadenersatz vor den Civilgerichten, noch die im Wege des Civil-Prozesses wegen Beleidigung anhängig gemachten Klagen.

§ 83. Wird in einer Schrift der Thatbestand der strafbaren Handlung erkannt, so ist durch das Urtel, selbst wenn der Beschuldigte freigesprochen wird, die Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift oder der für strafbar erklärten Theile derselben, so wie aller zur Vervielfältigung benutzten Formen und Platten, auszusprechen. — Die Vernichtung erstreckt sich auf alle noch im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers befindlichen oder an öffentlichen Orten ausgelegten Exemplare. — Hat wegen einer Schrift, welche den Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, eine gerichtliche Verfolgung nicht eingeleitet werden können, so ist die Vernichtung auf den schriftlichen Antrag des Staats-Anwaltes zu erkennen. (Cfr. § 7.)

§ 84. (Von den außerhalb Preußen erscheinenden Preßerzeugnissen.) Die Verbreitung von Druckschriften, welche außerhalb des preußischen Staates erscheinen, kann von dem Minister des Innern verboten werden.

§ 85. Wer, einem solchen öffentlich oder ihm besonders bekannt gemachten Verbote entgegen, eine Druckschrift verkauft, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder sonst gewerbsmäßig vertheilt oder verbreitet, wird mit Geldbuße von 10 bis 100 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu 1 Jahre bestraft.

Die Anwendung der durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhalts etwa sonst noch verwirkten Strafen wird durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen.

Ist die strafbare Verbreitung durch einen der in diesem Gesetze erwähnten Gewerbetreibenden erfolgt, so soll bei einer wiederholten Verurtheilung auf den Verlust des Gewerbetriebes erkannt werden.

§ 86. Alles, was in diesem Gesetze von Druckschriften, Erzeugnissen der Presse gesagt ist, gilt von allen auf mechanischem Wege bewirkten und zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften, Bildwerken, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen, so wie von denjenigen, die diese Vervielfältigung bewirkt oder an dieser Vervielfältigung oder an der Verbreitung Theil genommen haben.

§ 87. Alle diesem Gesetze entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben.

Beglaubigt:
Der Minister des Innern.
(gez.) von Manteuffel.

⊙ **Berlin**, im Januar. [Geistlichen und Küstern wird die Jagd untersagt.] Unser Konsistorium hat in Folge der Nachricht, daß von Geistlichen und Küstern Berechtigungsscheine zur Ausübung der Jagd gelöst worden seien, ein Zirkular an die Superintendenten der Provinz erlassen, um die Kirchenbeamten von einer Beschäftigung abzumahnen, die sich mit ihrem Stande nicht vertrage. Es hat jedoch bei dieser Abmahnung keineswegs sein Bewenden behalten, sondern unter Bezugnahme auf das A. L. R. §§ 67 u. 68 Tit. 11 Th. II., wonach Geistliche auch in gleichgültigen Dingen Alles sorgfältig vermeiden müssen, was in der Gemeinde zum Anstoß gereichen kann, ist den Geistlichen gesagt, daß ihnen, aus deren Händen die Gemeindeglieder das heilige Abendmahl empfingen, der Betrieb der Jagd in keiner Weise gestattet werden könne. „Aber auch für Küster und andere Kirchenbeamte — heißt es zum Schluß der betreffenden Konsistorial-Verfügung — bleibt die Ausübung der Jagd untersagt."

[Berliner Polizei.] Aus dem neuen Budget für das Jahr 1851, welches gegenwärtig der zweiten Kammer vorgelegt wird, ergiebt sich auch der bereits von den Ministerien des Innern und der Finanzen und von Sr. Majestät dem Könige genehmigte Plan der neuen Reorganisation der Berliner Polizei. Nach diesem Plane soll das Polizeipräsidium in zwei besondere Theile zerfallen, je nachdem dasselbe als Regierungsbehörde von Berlin oder als exekutive Polizeibehörde thätig ist. An der Spitze der Geschäfte als Regierungsbehörde steht ein Polizeipräsident, an der Spitze der Exekutiv-Geschäfte ein Polizei-Oberst, welcher natürlich dem Präsidenten untergeordnet ist. Die Büreaugeschäfte werden von 1 Ober-Regierungsrath, 2 Regierungsräthen, 13 Abtheilungs-Dirigenten, Polizeiräthen und Assessoren, 23 Subalternen 1., und 23 Subalternen 2. Klasse verwaltet. Außerdem sind noch eine Anzahl Hülfsarbeiter beschäftigt und ist das nöthige Kassen- und Kanzlei-Personal vorhanden. Das Einkommen des Präsidenten ist auf 3600 Thlr., das des Oberregierungsraths auf 2100, das der Assessoren, Räthe und Dirigenten auf 600 bis 1400 Thlr., das der Subalternen auf 400 bis 1000 Thlr. festgesetzt. Der Polizei-Oberst steht an der Spitze einer zahlreichen exekutiven Mannschaft, welche durch Verschmelzung des Instituts der Schutzmannschaft mit dem der Revier-Polizei gewonnen wird. Die Polizei-Kommissäre werden zu Polizei-Lieutenants, die Polizei-Inspektoren und Räthe zu Polizei-Hauptleuten, die Sergeanten zu Wachtmeistern; die Offiziere der Schutzmannschaft fallen ganz fort und die Schutzmänner stehen direkt unter den Revier-Polizei-Lieutenants. Das Zahlenverhältniß und das Einkommen dieses Personals stellt sich dahin: 10 Polizei-Hauptleute (mit 1250 bis 1450 Thlr. incl. der Miethe für das Büreau und die Pferdegelder), 36 Revier-Polizei-Lieutenants (mit 1100 bis 1400 Thlr., wofür dieselben aber das Büreau und die sämmtlichen Wachtlokale der Schutzmannschaft, sowie den Büreauschreiber unterhalten müssen), 16 Polizei-Lieutenants für die Märkte, Eisenbahnen und die Dörfer um Berlin (mit 600 bis 900 Thlr. incl. Pferdegelder und Büreaukosten), 8 Polizei-Lieutenants für die Kriminal-Polizei (Kriminal-Kommissarien, mit 700 bis 1000 Thlr., incl. Büreaukosten), 100 Wachtmeister der Schutzmannschaft (mit 300 bis 360 Thlr.), 1050 Schutzmänner (mit 216 bis 264 Thlr.) Unter den letzteren sind 53 beritten. Für die Waffen und Bekleidung der Schutzmannschaft sind 23,346 Thlr., für das Nachtwacht-, Straßen-Erleuchtungs- und Reinigungs-Wesen sind 38,603 Thl. ausgeworfen. Der ganze Polizei-Etat für Berlin ist auf 502,855 Thlr. berechnet. Mit dieser neuen Reorganisation, welche wahrscheinlich schon zum 1. April d. J. eintreten dürfte, wird auch eine neue Uniformirung der Polizeibeamten eintreten, welche von Sr. Majestät dem Könige bereits genehmigt sein soll. Die Uniform wird aus blauen Waffenröcken mit hellblauem Sammetkragen bestehen. Die Polizei-Lieutenants tragen silberne Epauletts, in denen sich das königl. Wappen befindet, die Polizei-Hauptleute tragen die militärischen Abzeichen der Hauptleute in den Epauletts und die jetzige Stickerei der Polizei-Inspektoren in Silber. Der Polizei-Oberst trägt die Candillen der Stabsoffiziere an den Epauletts. Die alte Polizei-Uniform und die der Schutzmannschaft-Offiziere geht dann ein. Der Polizei-Präsident behält die Uniform der Regierungs-Präsidenten.

Am 7. d. kamen hier 383 Personen an und reisten 658 ab. Angekommen: der kaiserl. russ. Kapitän und Kabinetskurier Wilde, der französische Kabinetskurier Gilloux und der kaiserl. russ. Generaladjutant und Generallieutenant v. Grünwald, sämmtlich von St. Petersburg, die Herzogin von Sagan. Abgereist: Der französ. Kabinetskurier Gilloux nach Paris, der königl. großbritt. Kabinetskurier Wright nach Warschau.

[Das von dem Finanzminister eingebrachte Gesetz, die Auflösung der Darlehnskassen und die Vermehrung der unverzinslichen Staatsschuld betreffend], will als Termin zur Auflösung der Darlehnskassen den 1. Jan. 1852 festgesetzt wissen. Die Regierung hofft, wie in den „Motiven" ausgesprochen wird, daß die Abwickelung der bereits nicht unerheblich eingeschränkten Geschäfte im Laufe des Jahres 1851 wird durchgeführt werden können. Der Gesammtbetrag der ausgefertigten Darlehnskassenscheine mit 10 Mill. Thlr. soll dem Betrage der unverzinslichen Staatsschuld hinzutreten. Von der Wiedereinziehung der Darlehnskassenscheine soll vorläufig abgesehen werden. Als Motiv werden der vielfach gestörte Ausfuhrhandel, die mittelmäßigen Ernten und die bedeutenden Summen hervorgehoben, welche durch die Truppenbewegungen größtentheils in Metallgeld ohne unmittelbaren Ersatz aus dem Lande gezogen worden.

[Der neue Strafgesetz-Entwurf] enthält einzelne Bestimmungen, die trotz mancher unleugbaren Härten von den Rücksichten auf die Humanität zeugen, welche die Verfasser des Entwurfs geleitet haben. Einzelne hierher gehörige Artikel lassen nur bedauern, daß die vorhandenen Einrichtungen und Anstalten ihrer Ausführung entgegenstehen werden. So verordnet § 14: „Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten werden in einer Gefangenen-Anstalt eingeschlossen und daselbst in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt." Bei aller Anerkennung der humanen Intention, aus welcher diese Bestimmung unverkennbar hervorgegangen ist, läßt sich nicht absehen, wie z. B. Personen, die wegen Preßvergehen verurtheilt sind, in unseren Gefangen-Anstalten ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechend beschäftigt werden könnten. Ausführbar und zu billigen ist dagegen eine Vorschrift des § 10, nach welcher Niemand, der zu einer Freiheitsstrafe von nicht zweijähriger Dauer verurtheilt ist, ins Zuchthaus gebracht werden kann.

Die Börse war heut durch verschiedene Gerüchte beunruhigt und bei höhern Koursen bei Anfang, zeigte sich bei Schluß ein nicht unerhebliches Weichen. (C. B.)

Aus Frankfurt a. O. wird die Beendigung der Wahlen der Mitglieder des Gemeinderaths gemeldet. Von den Gewählten soll die Hälfte der Konservativen, etwa ein Drittel der demokratischen Partei angehören, der Rest zweifelhafter Gesinnung sein. (C. C.)

Köln, 7. Januar. [Verschiedenes.] Der neugewählte Gemeinderath hiesiger Stadt war heute versammelt, um die Wahl eines Bürgermeisters vorzunehmen. Es waren 28 Gemeinde-Verordnete erschienen und fielen 27 Stimmen auf den Gemeinde-

verordneten Advokat-Anwalt, Justizrath Herm. Joseph Stupp. Nachdem der Vorsitzende, Hr. v. Wittgenstein, den Hrn. Stupp als erwählten Bürgermeister proklamirt hatte, erhob sich derselbe und erklärte sich zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl bereit.

Am 4. zogen zwei Kompagnien des 34. hier garnisonirenden Infanterie-Regiments von Köln nach Bonn. Wie man sagt, soll sich die in Bonn stehende Landwehr-Kavalerie einer Indisziplin schuldig gemacht haben, welche ihre Veranlassung in einem Befehle des Regiments-Kommandeurs fand, daß die Landwehrmänner fortan ihre Verpflegung in der Kaserne-Menage und nicht mehr einzeln bei den Bürgern, wenn schon auf eigene Kosten der Landwehrmänner erhalten sollten. Obgleich der Befehl ein gemessener war, fand sich zur bestimmten Zeit doch kein Landwehrmann in der Kaserne ein. (Rh. W. Z.)

Deutschland.

Die Konferenzen zu Dresden.

△ **Dresden**, 9. Jan. Die 1ste Kommission hat ihre Arbeiten eingestellt, die 2te desgleichen, da sie abgesondert und ohne die vorangegangene Fixirung eines leitenden Gedankens zu keinem Resultate gelangen können. Da die 1ste keine Organisation der obersten Bundesbehörde zu Stande gebracht hat, so konnte die 2te den Wirkungskreis des Bundes und seiner Organe nicht feststellen und sie hat sich daher damit begnügt, die betreffenden Paragraphen aus ihrer Zerstreuung im Bundesrechte zu sammeln und zu sortiren, indem sie die auf das Plenum und die auf den engeren Rath bezüglichen (welche letzteren nunmehr auf die neu zu creirende Executive anzuwenden sind) zusammenstellte. Dieser Uebelstand wäre vermieden worden, wenn von vorn herein eine Verfassungs-Kommission zusammengetreten wäre und den leitenden Gedanken festgestellt hätte, nach welchem die Revision des Bundesrechtes stattfinden soll. In der ersten Sitzung der 3. Kommission für Handels- und Verkehrs-Fragen haben Baiern und Sachsen ausführliche Denkschriften vorgelegt, die ihrem Inhalte nach auf das Herauskommen, was die Vertreter beider Staaten auf dem Kasseler Zollvereins-Kongreß befürwortet haben. Oesterreich legt auf sein Zolleinigungsprojekt den größten Werth, einen größeren, als auf die politische Frage. Fürst Schwarzenberg wird daher nicht nach Wien gehn, wo er um die Mitte dieses Monates zu einem Hoffeste erwartet wurde, weil sein Verbleiben in Dresden für unerläßlich gehalten wird. Wenn Preußen auf Verhandlungen eingehen will, so will Oesterreich am 1. Februar, beim Zusammentritt des Zoll-Vereins-Kongresses in Dresden, seinerseits Kommissare herschicken und den Steuerverein dazu bewegen, ebenfalls Vertreter nach Dresden zu senden. Alsdann will es die Bildung eines Handelsvereines vorschlagen, an dem Oesterreich, der Zoll- und der Steuerverein sich betheiligen. Ein allgemeiner Tarif, dem ziemlich ähnlich, der in Kassel mit Ausnahme von Braunschweig die Zustimmung des Kongresses fand, soll für den gesammten Handelsverein gelten, alle Transitozölle fallen, der Verkehr mit Rohprodukten freigegeben werden. Der Vertrag soll zunächst auf 6 Jahre abgeschlossen sein; doch verlangt Oesterreich von allen deutschen Regierungen die Einführung des Tabaks-Monopols. Nach Ablauf der 6 Jahre soll eine vollständige Zolleinigung, zunächst für 12 Jahre, abgeschlossen werden, nachdem eine genaue Kontrole des Konsums sichere Daten hat gewinnen lassen, um einen dem Verbrauche in den Einzelstaaten entsprechenden Divisor bei der Vertheilung der Zolleinnahmen festzusetzen. Die Deputationen aus Hamburg und Stettin (die Herren Roß, Hargreaves und die Herren Gudike, Rahn) sind entschieden gegen das österreichische Projekt, Baiern und Sachsen sind ihm günstig. Von Preußen wird Widerstand, ja vollständige Ablehnung eines Planes erwartet, der, wenn er gelänge, den Zollverein vernichten würde.

Die Freim. Sächs. Ztg. schreibt aus Dresden: „Preußen und Oesterreich haben dem Vernehmen nach nunmehr gemeinsame Propositionen eingebracht. Sind wir recht unterrichtet, so spalten sich auch diese „gemeinsamen" Anträge in einem sehr wesentlichen Punkte. Oesterreichs Anträge in dieser Beziehung sollen die Geltung der Mittelstaaten befürworten."

Das ministerielle Dresdner Journal widerlegt einen von der Freim. Sächs. Ztg. gebrachten (auch in unser Blatt übergegangenen) Correspondenz-Artikel durch folgende Mittheilung: „Aus zuverlässiger Quelle kann versichert werden, daß bei der Zollkonferenz in Kassel gerade Sachsen, in Verbindung mit Baiern, seinen ganzen Einfluß, und zwar nicht ohne Erfolg aufgeboten hat, die Anbahnung einer Zoll- und Handels-Einigung mit Oesterreich vorzubereiten und einzuleiten, bei der Elbschifffahrts-Revisions-Kommission in Magdeburg aber die sächsische Regierung sich, ihrem wiederholt ausgesprochenen Wunsche gemäß, unbedingt für den von Oesterreich eingebrachten Antrag auf völlige Aufhebung der Elbzölle erklärt, dabei aber die mit in Frage gestellte Uebernahme einer antheiligen Entschädigung der untern Elbuferstaaten, aus sehr nahe liegenden Gründen und mit besonderer Rücksicht auf die, durch theilweise Ristitution der anhaltschen Elbzölle sowohl, als auch eines Theiles der preußischen Elbzollquote, seit Jahren schon gebrachten ansehnlichen pecuniären Opfer allerdings abgelehnt hat. Nachdem dieser österreichische Antrag bei der Kommission keine Annahme gefunden, so ist gerade Sachsen, welches auch, nächst Oesterreich, allein seinem Kommissar einen mit den Verhältnissen bekannten Beirath aus dem Gewerbsstande beigeordnet hat, in Verbindung mit Hamburg mit umfassenden Anträgen auf Elbzollermäßigungen, welchen Oesterreich später beigetreten ist, vorgeschritten, von deren Annahme sich wesentliche Vortheile für den Elbschifffahrtsverkehr erwarten lassen; durch die von besonderen Verhältnissen gebotene Vertagung der Kommission hat es jedoch zur Zeit noch zu keinem Beschlusse deshalb kommen können. — Wenn endlich der Korrespondent der Freimüthigen Sachsenzeitung glaubt, daß die Finanzministerien dieser Staaten, also auch Sachsens, damit eine Politik faktisch unterstützen, welche, mindestens in Sachsen, nicht die des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten sein könne, so zerfällt dieser Glaube nach dem, was von der sächsischen Regierung nach dem eben Gesagten bei den Konferenzen in Kassel und Magdeburg geschehen, in Nichts, um so mehr, als Sachsens Ministerien der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten bei den berührten Fragen, und ganz besonders bezüglich der Zoll- und Handelseinigung mit Oesterreich, im Interesse des materiellen Wohls der Staatsangehörigen stets von gleichen Prinzipien ausgegangen sind."

[Ein sogenannter Bundesbeschluß.] Die „Augsb. Allg. Ztg." bringt ein wichtiges Aktenstück. Der mehrerwähnte Beschluß der Bundesversammlung vom 28. Dezbr. über die Olmützer Punktation lautet vollständig: „Der Bundestag glaubt von einem Antrag auf ausdrückliche Genehmigung der Olmützer Punktationen Umgang zu nehmen (nehmen zu sollen?) und beschließt: Die Bundesversammlung, in gerechter Würdigung der von der kaiserlich österreichischen Regierung zur Erhaltung des Friedens in dem deutschen Bund gethanen Schritte, ertheilt dem kaiserlichen Präsidialhof, unter Vorbehalt der Zuständigkeit und Rechte der Bundes-Versammlung, Vollmacht um die Regelung der in der Olmützer Punktation genannten Angelegenheiten nach Maßgabe der Bundesgesetze und der in diesen Angelegenheiten bereits vorliegenden Bundesbeschlüsse herbeizuführen. Die Bundesversammlung spricht dabei hinsichtlich des § 4 der gedachten Convention ihre Erwartung dahin aus, daß die in den Dresdener Ministerial-Konferenzen gefaßt werdenden Beschlüsse, so weit sie zur Kompetenz der obersten Bundesbehörde sich eignen, der Bundesversammlung vorgelegt werden, um im bundesverfassungsmäßigen Wege zu Bundesgesetzen erhoben zu werden."

** **Kassel**, 8. Januar. [Tagesbericht.] Heute vor zwanzig Jahren, zur Stunde wo ich jetzt schreibe, verkündete der Donner der Geschütze und der laute Jubelruf des Volkes das Erscheinen der Verfassung und heute haben wir die traurige Pflicht, in das Buch der Geschichte einzutragen, daß die letzte Behörde des Landes, welche an dieser heilig beschworenen Verfassung festhielt, der Gewalt hat weichen müssen. Der Stadtrath hat die Erklärung abgegeben, daß er in dem Bereiche seiner Wirksamkeit, den September-Verordnungen Folge leisten wolle. Der Jahrestag der Verkündigung der Verfassung bezeichnet nunmehr den Sieg des Absolutismus! Man feiert ihn auf eine würdige Weise. Gensdarmen holen bei den Offizieren der Bürgerwehr die Degen ab und bei den Bürgerwehrmännern, welche die Gewehre nicht abgeliefert haben, die Gewehre. — Die österreichischen Truppen rücken jeden Mittag, unter ein und denselben Förmlichkeiten, ein und marschiren Tags darauf wieder ab.

Aus dem Göttingenschen, 7. Jan. [Der Einmarsch der Oesterreicher.] Heute morgen um 10 Uhr war der verhängnißvolle Augenblick, wo die erste Colonne der Oesterreicher unter ungeheurem Getrommel bei Landwehrhagen die hannoversche Grenze überschritt! Nur immer langsam voran — heute bleibt sie in Münden und Umgegend, den folgenden Tag in und bei Göttingen — und wie wird es dann mit dem einst angeblich von Preußen garantirten Nichteinlaß durch das braunschweigsche Gebiet? (Z. f. N.)

Hannover, 8. Januar. [Der Durchmarsch.] Das k. k. Armee-Corps unter dem Befehle des Feldmarschall-Lieutenants Baron v. Legeditsch, welches einen Theil der nach Holstein bestimmten Bundes-Exekutions-Truppen bildet, hat seinen Durchmarsch durch das hiesige Land begonnen. — Eine Kolonne des Armee-Corps marschirt über Münden, Göttingen, Nordheim, Einbeck, Alfeld nach Hildesheim, um von dort auf der Eisenbahn weiter zu gehen. Die erste Abtheilung dieser Kolonne ist gestern in Münden eingetroffen und wird Hildesheim am 12ten d. M. erreichen. — Eine andere Kolonne marschirt über Höxter und Holzminden auf Alfeld und Hildesheim, woselbst die Durchmärsche bis zum 20. Januar dauern werden. — Die Kavalerie wird von Einbeck aus über Brüggen und Pattensen nach Hannover marschiren, woselbst die erste Abtheilung am 17. Januar eintrifft. (Hannov. Z.)

Hannover, 8. Januar. [Prinz Friedrich von Preußen. — Militärisches.] Seine königliche Hoheit der Prinz Friedrich von Preußen ist von Berlin hierselbst eingetroffen und im königlichen Palais abgestiegen.

Hannoverscher Seits wird, wie wir hören, eine Infanteriebrigade von zwei Regimentern — dem 4. und 5. Regiment — in der Art mobil gemacht werden, daß jedes Bataillon auf 500 Mann gebracht wird. Diese Truppen sollen zunächst dazu verwandt werden, um einestheils die Elbeübergänge bis Glückstadt gegenüber, anderntheils aber auch um das Terrain bis Lüneburg zu besetzen. Auch von Celle werden, wie wir hören, für die Dauer des österreichischen Durchmarsches, Truppen nach Hildesheim beordert werden. Die österreichischen Militärbehörden haben mit der hannoverschen Eisenbahndirektion behufs Beförderung von Truppen Kontrakte über 27,000 Thlr. abgeschlossen. (N. Z.)

[Die frühere deutsche Politik Preußens.] Die Spen. Ztg. sagt: „Den ehemaligen hannoverschen Minister Stüve scheint nunmehr dasselbe geistige Loos zu ereilen, wie schon früher den ehemaligen württembergischen Minister Römer. Nachdem Beide aus der Regierung geschieden, bedauern sie, Angesichts des Ganges der Dinge in Deutschland, auf das Ernstlichste, sich der früheren deutschen Politik Preußens entgegengestellt und diese dadurch zum Wanken genöthigt zu haben. Herr Stüve tagt jetzt über dieses Bedauern mit Osnabrücker Freunden, und beabsichtigt, eine warnende Denkschrift zu erlassen — zu spät! Der Gang der Dinge muß jetzt andere Dinge zur Ausheilung der Wunden herbeiführen, die Hr. Stüve im Interesse Deutschlands so energisch schlagen half."

Stuttgart, 6. Januar. Der aus den in Stuttgart anwesenden Mitgliedern, den HH. Schober, Rödinger, Stockmayer, Moritz Mohl, Fetzer, A. Seeger und Tafel bestehende Ausschuß der am 6. November v. J. aufgelösten Landesversammlung protestirt in einem dem neuesten Beobachter beigelegten, und wie es scheint, mit Beschlag belegten Druckblatte gegen die Preß- und Steuerordonnanzen der Staatsregierung. (W. Z.)

Karlsruhe, 6. Januar. Das großherzogl. Regierungsblatt vom 4. Januar enthält das Gesetz, die Bewilligung von Unterstützungsbeiträgen für diejenigen Unteroffiziere und Soldaten der königlich preußischen oder anderen Bundestruppen betreffend, welche durch Verwundungen verstümmelt oder sonst ganz erwerbsunfähig geworden sind. — Heute Nachmittag um 3 Uhr ist das zweite Bataillon des k. k. österreichischen Regiments Benedek auf der Eisenbahn hier durchgekommen und nach kurzem Verweilen sofort nach Rastatt weiter gegangen.

Schleswig-Holsteinische Angelegenheiten.

□ **Kiel**, 8. Januar. Das erwähnte vorgestrige Diner war von der Statthalterschaft zu Ehren der Kommissarien veranstaltet worden. Demselben wohnten bei, außer den Ehrengästen, die beiden Statthalter, sämmtliche Minister, Kammerpräsident Bargum und der Herzog von Augustenburg. Graf Reventlow brachte auf die Unzertrennlichkeit der Herzogthümer einen Toast aus, worauf die Kommissarien anstießen. Diese stellen wirklich auch die Forderung, daß Rendsburg bis zur Erledigung der Streitfrage, ob diese Festung zu Deutschland oder zu Dänemark gehört, weder von uns noch von den Dänen, sondern von den Oesterreichern als solche besetzt werden soll. Diese Zumuthung wird vielleicht von unserer Seite, aber noch vielmehr von dänischer auf großen Widerstand stoßen. Ueberhaupt kann unsere deutsch-europäische Frage mit der Ankunft der preußisch-österreichischen Kommission noch lange nicht als erledigt angesehen werden. Die Schwierigkeiten entwickeln sich den Diplomaten erst immer, wenn sie in die Lande der streitenden Parteien selbst kommen. Wir stehen noch nicht einmal am Ende des Anfangs. Schon ein früherer Staatsmann äußerte, daß die dänisch-deutsche Frage unlösbar sei, nur der Zusammensturz des jetzigen europäischen Staatensystems könne sie lösen. Die Diplomatie wird sich an ihr den Kopf zerrennen.

Unser Militär zeigt wenig Lust, sich entwaffnen zu lassen. Ein schlichter Bauernbursche des 1. Bataillons sagt mir so eben in seinem Dialekte, ehe ich mich von dem Oesterreicher entwaffnen lasse, soll doch meine Muskete vorher zeigen, daß sie von einem Holsten getragen wird.

Hierzu kommt nun noch, daß England wirklich gegen das Vorrücken der Oesterreicher bis zur Eider Protest eingelegt habe. Man spricht in der ganzen Stadt hiervon mit solcher Bestimmtheit, daß Etwas daran sein muß. Bemerkenswerth ist, daß die Augen des Landes sich plötzlich auf den Bruderstamm in England richten, als solle ihm von dort ein Retter in der Noth entstehen.

Die 2 Kompagnien des 9. Bataillons, welche am Tage der Ankunft der Kommission hier eingerückt sind, sollen, wie es heißt, nächstens wieder ausrücken. Wir erfahren sicher, daß die Kommissare von Hamburg aus mit unseren Behörden darüber in Unterhandlung getreten sind, es möge vor ihrer Ankunft Militär zu ihrem Schutze hier garnisoniren. Ihr längeres Verweilen in Hamburg muß zum Theil diesem Umstande zugeschrieben werden. Es wurde ihnen gewillfahrt. Wie überflüssig indessen diese Maßregel ist, davon mögen sie sich jetzt selbst überzeugt haben. Man kann das Militär besser auf dem Felde gebrauchen, wo, vielleicht selbst während der Anwesenheit des Kommissariats, baldigst Ereignisse sich entwikkeln werden.

Ein gestriger Armeebefehl macht bekannt, daß 3 Offizier, bezüglich 1 zu 10 und 2 zu 5 Tagen strengem Festungsarrest verurtheilt sind, weil sie eine unbegründete Klage gegen ihren Bataillonschef eingebracht; unter ihnen befindet sich auch der Pr.-Lieutenant Drigalsky.

(Gegen 4 Uhr.) Um 12 Uhr sind die Statthalter mit Extrazug nach Rendsburg gefahren, um, wie man sagt, dem Ober-General das Resultat der Konferenz, bezüglich die Ordre, unsere Truppen über die Eider zurückzuziehen, zu überbringen. Es ist jedoch nur ein Gerücht, wie dies auch die Kunde ist, daß bei Wittensee die Blockhäuser bereits abgebrochen werden.

Wir unterdrücken auch nicht das allgemeine Stadtgespräch, welchem zufolge die Statthalterschaft in die kommissarischen Vorschläge eingegangen sei, nur wollte sie die schleswiger deutschen Beamten wieder eingesetzt haben, worauf die Kommissarien geantwortet, daß zumal Schleswigs innere Verhältnisse nicht in ihre Aufgabe fallen.

Aus guter Quelle hören wir, daß die Kommissarien eine Proklamation an die Holsteiner mitgebracht, des Inhalts: Sie bedauerten, daß die Holsteiner 1848 durch Anregung Deutschlands in die jetzige Lage gekommen sind. Der Bundesbeschluß vom 17. September 1846 sollte aufrecht erhalten, die Rechte Holsteins gewahrt werden und sie rechnen es sich zur Ehre, bei einem so besonnenen und edlen Volksstamme, wie wir sind, als Friedensvermittler zu erscheinen u. s. w. Die Proklamation ist nichtssagend, und wir zweifeln, ob sie erscheinen wird, da die Statthalterschaft, so lange das Ruder in ihren Händen ist, von keinerlei Seite zum Volke geredet haben will.

Die Mission der Kommissare ist, wie der Hamb. Corr. meldet, keineswegs politischer, sondern nur militärischer Natur. Wenn der Zweck ihrer Sendung, Reduktion der Armee und Zurückziehen derselben diesseits der Eider, erreicht ist, so werden sie uns verlassen, und allem Anschein nach dürfte die Statthalterschaft fürs Erste fortregieren.

Oesterreich.

N. B. **Wien**, 9. Januar. [Tagesbericht.] Die Wiener Zeitung giebt das Budget für das Rechnungs-Halbjahr November 1849 bis April 1850. Gesammteinnahme 92¾ Millionen, Ausgaben 129¼ Millionen, Defizit etwas über 36½ Millionen. — Das österreichische Münzwesen wird in der Art regulirt, daß es sich dem preußischen Münzfuße anschließen kann. — Der deutsche Freihandelsverein wird nächstens seinen Kongreß hier eröffnen. — Das gestern veröffentlichte Quartal-Staats-Budget machte in Bezug auf Ungarn und seine Nebenländer einen betrübenden Eindruck im Publikum. Man sieht daraus, daß vor der Revolution für die Centrallasten des Kaiserstaates aus Ungarn und dessen Nebenländern mehr als 5 Millionen Fl. eingeliefert wurden und daß jetzt in Gesammtsumme nur 58,000 Fl. beigesteuert ward. Die Last der Organisation Ungarns fällt demnach auf die übrigen Kronländer.

[Börse.] Das Gerücht, daß die Bankdirektion heute in corpore ihre Stelle niedergelegt habe, fand vielfache Bestätigung, aber es brachte gar keinen Eindruck hervor, da die Bankdirektion der Finanzverwaltung gegenüber ihre Selbstständigkeit zum Opfer brachte, kann ihr Rücktritt keine schlimmen Folgen haben. Wer immer nachfolgt, der wird, bei gleichen Umständen, in dieselben Fußtapfen treten, oder von vornherein wegen Unselbstständigkeit der Situation zurücktreten. Die Course blieben fast ohne Aenderung.

Im Kath. Bl. a. M. wird erzählt: Gleichwie bald durch die gemeinsamen Bestrebungen aller katholischen Mächte die geheiligten Stellen des gelobten Landes in den ausschließenden Besitz derselben zurückkehren werden, ebenso dürfte auch die historische Würdigung der Kreuzzüge einen abermaligen Aufschwung durch die Restaurirung des Ordens der „Chevaliers militaires et hospitaliers du Saint Sepulcre" erhalten, dessen bisher von dem dortigen General-Abte der Franziskaner verwaltete Großmeisterswürde, wie man erfährt, nunmehr auf Se. Heiligkeit den Papst übertragen werden wird. Ein jedes katholische Land soll einen Großprior wo möglich aus den Prinzen des regierenden Hauses erhalten. Die bisherige einzige Ritterklasse wird in drei Klassen, als Großkreuze, Comthure und einfache Ritter zerfallen, welche unter andern durchaus nur religiösen Verpflichtungen sich zu dem wohl sehr bescheidenen Beitrage eines Minimums von 20 Franken per Jahr erklären müssen, falls ein solcher zur bessern Dotation der Missionen, Hospize und Kirchen sich als nothwendig darstellen sollte. Die Dekoration ist ein rothes Kreuz am schwarzen Bande. — Man vernimmt, daß Oesterreich, alsbald nach Uebernahme der Großmeisterswürde durch den Papst, der Verbreitung jenes Ordens in den k. k. Staaten durchaus kein Hinderniß in den Weg legen werde.

Die letzten Reste der Emigration von Schumla trafen am 24. Dezbr. in Konstantinopel ein. Die Regierung hat auch für diese gesorgt. Sie werden nicht nur nach England übergeschifft und während der Dauer der Reise verpflegt, sondern erhalten auch bei der Ausschiffung jeder 250 Piaster Handgeld. Auch das Schicksal der in Kiutahia Internirten ist nun entschieden und es werden dieselben nächstens bereits ihrer Haft entlassen. Die Pforte, welche nur ungern die Kosten und die Verantwortlichkeit einer solchen Aufsicht von den Verhältnissen sich aufgedrungen sah, ließ in ihren Vorstellungen bei dem Wiener Kabinet nicht nach, bis endlich (durch die dahin zielende Vermittelung Englands) die Freilassung der Internirten in Wien genehmigt wurde.

Frankreich.

× **Paris**, 7. Januar. [Tagesbericht.] Noch immer Zweifel und Ungewißheit! In diesem Augenblicke (Abends 7 Uhr) hielt man Folgendes für wahrscheinlich:

Changarnier wird abgesetzt;

Die Minister Baroche, Fould und Rouher verbleiben im Kabinet;

Die Minister Parieu, Lahitte und Romain-Desfossés gehen freiwillig;

Die Minister Dumas und Schramm werden ersetzt.

Was aus Herrn Bineau wird, habe ich nicht vernommen.

Das Bedeutungsvollste bei alle Dem ist ohne Zweifel die Absetzung Changarniers. Dieser Entschluß scheint gewiß, und die Sprache der eliseeischen Journale läßt fast nicht mehr daran zweifeln. Allerdings hat die Haltung des Kommandanten en chef bei der Interpellation Bonaparte's über die Instruktionen an die Armee ihm viele Sympathien entzogen. Man sieht nämlich jetzt ein, daß der General bei der Beantwortung jener Interpellation mit den Worten gespielt hat, und in seiner Erklärung nicht ganz aufrichtig gewesen ist. Die von der „Patrie" veröffentlichten Instruktionen unterzeichnet von dem General Reibell, der sie mündlich und direkt vom General Changarnier erhalten zu haben erklärte, sind nicht desavouirt worden. Hätte General Reibell Unwahrheiten angegeben, so wäre er sicher bestraft worden. Es muß demnach angenommen werden, daß die von der „Patrie" veröffentlichten Instruktionen von dem Kommandanten en chef in der That mündlich an den Brigade-General ertheilt worden sind, und es ist schwer zu begreifen, wie Changarnier ihnen ein so kategorisches Dementi auf der Tribüne geben konnte. Er hatte jene Instruktionen freilich nicht unterzeichnet, aber sie doch mündlich an den untergeordneten General ertheilt, der sie an seiner Statt redigirt und unterzeichnet hat. Die Erklärungen Changarniers vor der National-Versammlung beruhten demnach nur auf einer Zweideutigkeit. Gegen Abend zirkulirte zwar das Gerücht: Generall Reibell habe eine Erklärung an die Journale geschickt, daß er die bezüglichen Instruktionen nicht von dem General Changarnier erhalten hätte, doch ist dies vorläufig nichts mehr als Gerücht.

Wie dem nun sei, die Absetzung Changarniers scheint beschlossen und man zweifelt, daß die Linke darauf eingehen werde, den General gegen das Elysee in Schutz zu nehmen. Die Linke will allerdings die Prädominanz der parlamentarischen Gewalt über die Exekutive sicher stellen, aber nicht zum Vortheile Changarniers. Es könnte also dahin kommen, daß die Verwickelungen einen dem Elysee günstigen Ausgang nehmen.

Andererseits wird in diesem Augenblicke an einer äußerst wichtigen Allianz für die Organisation der Zukunft gearbeitet. Wie mir versichert wird, ist die Niederlage des Kabinets das erste Resultat einer quasi-Koalition, welche sich zwischen den Chefs der Orleanisten, Legitimisten, gemäßigten Republikaner und derjenigen Montagnards zu bilden anfängt, welche „praktisch" sein wollen. Diese Parteien sollen entschlossen sein, mit Beseitigung aller persönlichen Differenzen aus der Vergangenheit in Zukunft gemeinschaftlich zu handeln, und auf konstitutionellem Wege die Verfassungsrevision herbeizuführen. Man werde sich demgemäß anstrengen, die für die Revision nothwendige Majorität von drei Viertel der Versammlung zu gewinnen, und die Legislative wird einer neuen Konstituante Platz machen. Die in die Konstituante wieder gewählten Repräsentanten wollen alsdann ihren ganzen Einfluß drauf anwenden, um bei der Revision der Verfassung die Bestimmung durchzubringen, daß die französische Republik eine Republik ohne Präsidenten werde. Der Präsidentschaft soll ein Direktorium folgen, und die Dinge mögen alsdann so lange gehen, wie es eben geht.

Dieser Plan schmeichelt allen Parteien.

Für die Republikaner aller Nuancen ist er die Organisation der Republik mit einer neuen Garantie: die Unmöglichkeit der Wiederkehr eines Prinzen zu der höchsten Leitung des Staats. Denn die Anhänger des allgemeinen Stimmrechts haben nicht ohne Verdruß eingesehen, daß die Stimme des Landes, wenn es sich darum handelt, einen Chef zu ernennen, sich immer weit lieber auf einen „Prinzen" richtet, als auf irgend einen anderen Mann, möge er noch so berühmt sein.

Für die Orleanisten und Legitimisten hat ein Direktorium das Gute, daß es den „Mann" beseitigt, und den Einen wie den Andern die Aussicht offen läßt, ihren Mann als den rechten anzubringen. Man hat eingesehen, daß sich die Monk's nicht so leicht finden, und will um keinen Preis mehr einen kleinen Cromwell haben. Daher die allgemeine Neigung, eine Kombination zu unterstützen, die alle Rechte vorbehält.

Die Nachricht von dem entschiedenen Willen des Elysee, Changarnier abzusetzen, hat die National-Versammlung in große Aufregung versetzt. In dem Konferenzsaal sieht man zahlreiche und aufgeregte Gruppen; ihre Haltung ist nicht mehr so entschlossen wie gestern. Sämmtliche Fraktionen halten heute Abend außerordentliche Sitzungen, um über die Mittel zu berathen, welche gegen die Eventualitäten eines 18. Brumaire zu ergreifen sind. Eine Kommission von 12 Mitgliedern, von denen 4 der Reunion Molé, 4 der Reunion der rue des Pyramides und 4 der Reunion des rue de Rivoli angehören, hat sich bereits konstituirt und hält in einem Bureau der Nat.-Versammlung, unter der Präsidentschaft des Hrn. v. Broglie, ihre Sitzungen, um für den Schutz der nationalen Repräsentation Sorge zu tragen.

Die Börse hatte heute eine kleine Hausse. Die elyseeischen Organe unterlassen nicht, dieses Steigen dem Gerüchte beizulegen, daß das Elysee mit Entschiedenheit gegen Changarnier auftreten werde. Allein, die „Patrie" selbst giebt zu, daß ein Diskonto von 100,000 Fr. 5prozentiger Rente und zahlreiche Baarzahlungen weit mehr auf das Steigen gewirkt haben, als alle Gerüchte.

Provinzial-Zeitung.

† **Breslau**, 10. Januar. [Polizeiliche Nachrichten.] Am 27. v. Mts. des Nachmittags hatten sich vier Knaben in der Nähe der Ufergasse auf die noch morsche Eisdecke der Oder begeben, was zur Folge hatte, daß sie einbrachen. Der 12 Jahr alte Sohn des Cafetiers Kottwitz sah dieses, eilte hinzu und es gelang ihm, vom Ufer aus die Knaben zu retten.

Am heutigen Morgen brachte sich ein Tagearbeiter mittelst eines Messers mehrere Schnittwunden am Halse und zwar deshalb bei, weil er einen sechswöchentlichen Strafarrest erleiden sollte.

Am 8. d. ließ ein Reisender seinen Schoppenpelz, 50 Thlr. an Werth, am oberschlesischen Bahnhofe in einer Droschke liegen, nachdem er zuvor den Führer der Droschke ersucht hatte, auf die im Wagen liegenden Sachen zu achten, was dieser auch versprach. Als der Reisende nach der Droschke zurückkehrte, war der Pelz verschwunden und der Kutscher will Niemanden am Wagen bemerkt haben.

In dem Zeitraume vom 1. Dezbr. bis incl. 28. Dezbr. v. J. sind 331 Individuen (excl. des Bestandes vom 30. Novbr. von 32 Personen) polizeilich verhaftet worden, und zwar:

	männl.	weibl.
wegen Diebstahl, Diebstahls-Verdacht, Diebeshehlerei und Ankauf gestohlenen Guts	33 männl.	12 weibl.
wegen Betrug	4 "	— "
wegen Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit	6 "	2 "
wegen Exzeß	13 "	2 "
wegen Betteln	51 "	26 "
wegen körperlicher Verletzung anderer Personen	2 "	— "
wegen boshafter Beschädigung fremden Eigenthums	2 "	2 "
wegen quartierlosem resp. verdächtigen Herumtreiben zur Nachtzeit	46 "	35 "
wegen rückfälligem quartierlosen Herumtreiben und lüderlichem Lebenswandel	40 "	55 "
In Summa	197 männl.	144 weibl.
Dagegen sind auf freien Fuß gestellt	66 männl.	48 weibl.
mit Paß entlassen	28 "	16 "
transportirt	10 "	— "
an verschiedene Behörden abgeliefert	87 "	57 "
In Summa	191 männl.	131 weibl.

Breslau, 3. Jan. [In der Krankenanstalt des hiesigen Elisabetiner-Jungfrauenklosters] sind nach Ausweis des vorliegenden Jahresberichts im Jahre 1850 zu den 68 im Bestande verbliebenen 1206 arme Kranke weiblichen Geschlechts zur völlig unentgeltlichen Pflege aufgenommen worden. Von diesen 1274 verpflegten Kranken starben nur 45, so daß

im Durchschnitt nur die 28, und wenn die 7, welche innerhalb der ersten 24 Stunden nach ihrer Aufnahme gestorben sind, außer Anrechnung kommen, nur die 33. Kranke starb, was als ein höchst günstiges Resultat der sorgsamsten Pflege betrachtet werden muß. — Von den 1206 neu Aufgenommenen waren 733 katholischer, 472 evangelischer und 1 jüdischer Religion. — An Speisen wurden vertheilt 29,276 Tagportionen (bestehend aus Frühstücksuppe, Mittag- und Abendessen), so daß jede Kranke im Durchschnitt 21 Portionen erhielt, oder 21 Tage verpflegt wurde, ein Verhältniß, welches beim weiblichen Geschlecht sachgemäß ist, wenn die Genesenden nicht zu früh entlassen werden sollen. — Außerdem wurden als nur ab- und zugehende, größtentheils an äußern Schäden leidende Kranke 690 angenommen, so daß 1964 Personen in der segensreichen Anstalt die ersehnte Hilfe gefunden haben. — Von den in den Krankensälen verpflegten 1274 Personen wurden 1112 als geheilt, 35 als erleichtert, und nur 4 als ungeheilt entlassen, so daß nach Abrechnung der 45 Gestorbenen 78 Kranke im Bestande verblieben sind. — Wie sehr die sorgsame, liebevolle und zweckmäßige Pflege, welche den Kranken in dieser Anstalt gewährt wird, in der Oeffentlichkeit gebührende Anerkennung findet, beweist einerseits der große Zudrang der Armen, welche hier in ihrer Noth Aufnahme suchen, und andererseits die erfreuliche Theilnahme der Wohlhabenderen, welche durch Legate und Geschenke die nöthigen Mittel zu erweiterter Wirksamkeit darbieten. Der Zudrang von Kranken aus der Stadt Breslau und allen Theilen der Provinz ist so groß, daß alle vorhandenen Betten, deren Zahl gewöhnlich 75 übersteigt, stets belegt sind, und daher sofortige Aufnahme neuer Kranken in der Regel gar nicht stattfinden kann, sondern erst eine Anmeldung zum Zwecke der näheren Bestimmung der Zeit der Aufnahme vorangehen muß. An Vermächtnissen wurden 1700 Thlr. zur Stiftung eines neuen Krankenbettes und über 600 Thaler als Legate insgemein eingezahlt. — Möge diese segensreich wirkende Kranken-Anstalt sich mehr und mehr erweitern. (Schl. K.-Bl.)

Breslau, 10. Januar. [Theater.] Gestern zum ersten Male: Alle spekuliren, Lustspiel in 5 Akten von R. Bürkner und M. Ring.

Ich kann mich über dieses neueste Produkt der zwei einheimischen Dichter sehr kurz fassen, denn ihr Lustspiel tritt sehr harmlos auf. Frei von politischen Tendenzen und Anspielungen, ist das Ganze auf eine momentane Unterhaltung berechnet, und da es diese, wie der Erfolg gezeigt hat, in der That gewährt, so kann man es nur mit Dank hinnehmen. Die beiden Verfasser wissen es sehr wohl, daß zu einem Lustspiel von tiefer und nachhaltiger Wirkung ein weit größerer Aufwand von Humor und namentlich viel mehr charakteristisches Detail nothwendig ist, als wir in „Alle spekuliren" antreffen. Allein das Bedürfniß der Bühnen nach Novitäten ist dringend, und die Spekulation der beiden Verfasser auf dieses Bedürfniß kann von dem Publikum nur mit Beifall aufgenommen werden.

Die Hauptfigur des Stückes (Makler Bernhard) fand in Hrn. Görner einen Repräsentanten, wie ihn die Dichter gewiß nicht besser wünschen konnten. Der treffliche Schauspieler hat seine allerdings dankbare Rolle auf das Gelungenste auszubeuten verstanden, und das Publikum in die heiterste Laune versetzt. Die andern Mitspielenden wirkten ihren Rollen angemessen.

Die Aufnahme des Stückes war eine äußerst beifällige. Hr. Görner wurde nach dem 3. und 4. Akte gerufen und am Schlusse nochmals mit „Allen." M. K.

* **Görlitz,** 9. Januar. (Schwurgerichtssitzungen.) In der gestrigen Sitzung wurde die erste Schwurgerichtsperiode für das Jahr 1851 unter Vorsitz des Kreisgerichtsdirektor König als Präsidenten geschlossen. Dem Beispiele anderer Korrespondenten Ihrer Zeitung folgend, gebe ich Ihnen hiermit eine kurze Zusammenstellung der vorgekommenen Fälle. In der Morgensitzung vom 6. Januar wurde eine Anklage über 2ten gewaltsamen Diebstahl in bewohnten Gebäuden gegen den Tagearbeiter Seiler aus Lodenau, Rothenb. Kr., verhandelt, welche mit Freisprechung schloß. In der Nachmittagssitzung dagegen, ward der Tagearbeiter Seiffert aus Gablenz bei Muskau, welcher desselben Verbrechens beschuldigt ward, zu 10 Jahr Zuchthaus, weiteren 10 Jahren polizeilicher Aufsicht, Verlust der Nationalkokarde und den Kosten verurtheilt. In der Sitzung vom 7. Januar kam nur eine Anklage zur Verhandlung. Der Angeklagte war der ehemalige Posterpediteur Albrecht zu Penzig. Er wurde der Veruntreuung einer Summe von 231 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. für schuldig befunden und in Folge dessen vom Gerichtshofe zur Amtsentsetzung, Unfähigkeit fernerhin öffentliche Aemter zu bekleiden, zum Verlust der Nationalkokarde, einer Geldbuße von 695 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf., 1½ Jahr Festungsarrest, im Unvermögensfalle zu einer Verlängerung derselben um 1 Jahr und den Kosten verurtheilt. In der Sitzung vom 8. Januar wurde der Tagearbeiter Figula, gewöhnlich Trinks genannt, aus Berg bei Muskau, des versuchten Todtschlages an dem Tagearbeiter Herrmann aus Gablenz bei Muskau für schuldig befunden, und zu 5 Jahr Zuchthaus, so wie Kostenersatz vom Gerichtshofe verurtheilt. Da ein anderer Fall, wegen vierten Diebstahls, in Ermangelung eines vorgeforderten Entlastungszeugen bis zur nächsten Sitzungsperiode verschoben werden mußte, endete die bei verschlossenen Thüren stattfindende Verhandlung wieder den Schneidergesellen Wiesenhütter von hier, wegen begangener Nothzucht an einem Mädchen unter 12 Jahren die diesmaligen Assisen. Der Angeklagte wurde dieses abscheulichen Verbrechens von den Geschworenen für schuldig erachtet, und in Folge dessen vom Gerichtshofe zu 7 Jahr Zuchthaus und Verlust der Nationalkokarde, so wie Erstattung der Kosten verurtheilt.

Mannigfaltiges.

— * (Breslau, 10 Jan.) Unser Landsmann Herr Harrwitz hat am 23. Dezbr. v. J. in London wieder eine Probe seines außerordentlichen Genies im Schachspiel gegeben. Derselbe spielte auf einmal 3 Partien blind. Die erste Partie dauerte 5 Stunden, die zweite 5½ Stunde und die dritte 6 Stunden. Er gewann sie sämmtlich.

— (Altenburg, 5. Jan.) Gestern früh starb unser Generalsuperintendent Dr. theol. Fritsche; ein harter Verlust für unsere vaterländische Kirche, besonders in der gegenwärtigen Zeit, wo dieselbe Halter und Vertheidiger bedarf, die, wie Fritsche, voll Begeisterung und heiligen Eifers für ihre Sache und voll Theilnahme und Gerechtigkeit für ihre Diener sind. Er predigte zum letztenmale am Reformationsfest, wo er einen ungewöhnlichen Eindruck auf seine zahlreiche Zuhörerschaft machte. (D. A. Z.)

— Ein pariser Mechanikus glaubt endlich das vielfach versuchte Problem einer Schriftsetzmaschine gelöst zu haben. Mit seiner Erfindung, für die er ein Patent genommen hat, und die er in London ausstellen will, soll der Schriftsetzer im Stande sein, in derselben Zeit zehnmal so viel Satz zu liefern, als mit dem gewöhnlichen Schriftkasten. Das System weicht ganz von dem bisher versuchten (z. B. der Maschine mit einer Klaviatur) ab, und ist überhaupt weniger eine Maschine als ein eigenthümlich eingerichteter Setzkasten, in dem sich die für ein Tagewerk nöthigen Lettern (64,000 von vier verschiedenen Schriftarten) befinden, und mittelst deren 10,000 Lettern in 1 Stunde gesetzt, justirt und interlinirt werden können, ohne daß der Setzer seinen Platz zu verändern braucht. Der Erfinder will 15 Jahre an diesem Werke gearbeitet haben.

— Zu Seraing in der Kohlengrube de la vieille Marie Haye fand in Sonnabend Nacht ein schreckliches Unglück statt. Die bösen Wetter zündeten, wodurch 5 Arbeiter ihren Tod fanden, und 16 Arbeiter mehr oder minder schwer verwundet wurden.

— † Von Aleppo ist die Nachricht angelangt, daß General Bem dort mit Tode abgegangen sei. Derselbe verschied am 10. v. Mts. in Folge eines kurzen Uebelbefindens fieberhafter Natur; wobei er nur ein Mal auf den einstimmigen Rath mehrerer herbeigerufener Aerzte, sich bestimmen ließ, Medizin zu nehmen. Man will eben dem Umstande, daß er sich anfänglich hartnäckig gegen die Anwendung jedes Mittels erklärte, den tödtlichen Ausgang einer Krankheit zuschreiben, welche durch rechtzeitigen Arzneigebrauch hätte gehoben werden können. — Jede Reform und Verbesserung, welche im Interesse ihres Fortschrittes der türkischen Armee gewünscht werden konnte, schien der alte kampfgeübte General wohl vor Allem vom Schicksal bestimmt, mit der Zeit ins Leben zu rufen und zweckmäßig einzuleiten, weshalb sein Tod mit Recht als ein Verlust für die Türkei angesehen werden kann. In dieser Weise wurde auch die Kunde seines Todes bei Hofe aufgenommen, wo Bems Name und Ruf große Geltung hatte. Der Sultan selbst äußerte bei Gelegenheiten seine Zufriedenheit, einen erfahrenen Führer für seine Truppen zu besitzen, und nach aller Wahrscheinlichkeit wäre Bem zu den höchsten militärischen Rangstufen und zu wesentlichem Einfluß auf die Geschicke des ottomanischen Reiches mit der Zeit gelangt.

Handel, Gewerbe und Ackerbau.

§ **Breslau,** 9. Januar. [Kaufmännischer Verein.] In der heutigen Versammlung wurde der Jahresbericht über die Thätigkeit des Vereins vorgetragen, der Kassirer theilte den Kassenbericht mit, welcher ein sehr günstiges Resultat ergab, und am Schlusse der Sitzung wurde die statutenmäßige Neuwahl des Vorstandes vollzogen. Der Ausschuß blieb in seiner bisherigen Zusammensetzung.

Hr. Scheurich, welchem die Verwaltung der Kasse während des abgelaufenen Jahres anvertraut war, lieferte eine Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben. Die Summa der ersteren betrug circa 466 Thlr., die der letzteren 271 Thlr., so daß nach Abzug einiger noch rückständigen Leistungen ein Baarbestand von ungefähr 180 Thlr. vorhanden wäre. Die Versammlung beschloß, daß die Art der verzinslichen Anlegung dieser Summe dem Kassirer und den ihm beigeordneten Kuratoren überlassen werde. Die Kuratoren haben sowohl die Rechnungen als auch deren Belege bereits geprüft und dem Kassirer die übliche Decharge ertheilt. Auf Antrag des Vorsitzenden, Hrn. Lode, erhob sich die Versammlung, um dem Kassirer für die umsichtige und von dem besten Erfolge gekrönte Verwaltung seines Amtes ihren Dank zu votiren.

Der Schriftführer, Hr. Strobach, verlas hierauf den nach den Protokollen gefertigten Jahresbericht, dem wir folgende Notizen entlehnen. Der kaufmännische Verein konstituirte sich am 6. Janunr v. J. und besteht gegenwärtig aus 147 Mitgliedern, welche fast nur Spezereiwaaren-, Tabak-, Oel- und Südfruchthändler sind. — Die Errichtung eines Transito-Lagers für Mehl, Mühlenfabrikate und Stärke, vom Vereine zuerst angeregt, ist von der Provinzial-Steuerbehörde bewilligt worden. Die Handelskammer hat demzufolge beim hiesigen Magistrat die nöthigen Schritte gethan, damit bei dem auf dem städtischen „neuen Packhofe" im Frühjahre vorzunehmenden Neubau die vorschriftsmäßig erforderlichen Lokalitäten für den gedachten Zweck gewonnen werden. — Einem für die Ausbildung der Lehrlinge dringend gefühlten Bedürfnisse wurde durch die in Gemeinschaft mit dem christlichen Handlungs-Diener-Institute eingerichtete Abendschule abgeholfen. Der Schulbesuch ist ein regelmäßiger, die Lehrer sind im Allgemeinen mit den Leistungen der Zöglinge zufrieden. Demungeachtet wird noch manches für die Anstalt geschehen müssen, wenn sie ihrem Zwecke vollkommen entsprechen soll. — Ueber die Mängel im Güterverkehr auf der oberschlesischen und niederschl.-märkischen Eisenbahn wurde mehrfach Beschwerde geführt; wir haben die betreffenden Maßnahmen und deren Erfolge zu ihrer Zeit berichtet. — Die bei der Handelskammer beantragten Monatsberichte über die Preise von Kolonialwaaren, werden noch immer vermißt, obgleich der Verein diese Angelegenheit bereits vor Monaten in Anregung gebracht hat. — Erfreulich ist's für den Verein, daß durch gewissenhafte Nachachtung des allegirten Gesetzes, die Schließung der Geschäfte während der Gottesdienststunden an Sonn- und Festtagen den Lehrlingen Gelegenheit gegeben wird, sich der Kirche unbeschränkt zu nähern. — Auch für die Wahlen zum Gewerberath waren die Bemühungen des Vereins von günstigem Erfolge, da sämmtliche vom Verein aufgestellte Kandidaten gewählt wurden. — Die Statuten haben im abgelaufenen Geschäfts-Jahre mannigfache Abänderungen erfahren. Der Abschnitt B. des § 1, die Feststellung der Detail-Preise betreffend, wurde sistirt. — Unausführbar war der Beschluß, die Geschäftslokale während des Winters von 8 Uhr ab zu schließen.

Sämmtlichen Mitgliedern des abtretenden Vorstandes wurde für deren verdienstvolle Bestrebungen um die Hebung des Vereines der Dank der Versammlung zu Theil. Die hierauf erfolgte Neuwahl hatte nachstehendes Resultat: Präsident: Herr Hammer; Stellvertreter: Herr Lode; Kassirer: Herr Scheurich; Stellvertreter: Herr Sonnenberg; Schriftführer: Herr Strobach; Stellvertreter: Herr Sturm. Die Gewählten erklärten sich zur Annahme bereit. Herr Sturm, welcher früher zum Präsidenten gewählt war, lehnte ab. Der vom Protokollführer erstattete Jahresbericht wird demnächst gedruckt und unter die Mitglieder vertheilt werden. In Anbetracht des in der Vereinskasse vorhandenen Ueberschusses setzte die Versammlung die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge auf 10 Sgr. pro Quartal herab.

Berlin, 9. Januar. Denjenigen Kaufleuten und Gewerbtreibenden, welche einen längeren Steuer-Kredit genießen, ist jetzt von der Regierung das Anerbieten gemacht worden, daß sie bei einer früheren Einzahlung der Beträge eine Provision von 4 pCt. genießen sollen. (C. B.)

Um den preuß. Industriellen, welche die bevorstehende londoner Industrieausstellung besuchen wollen, die Ausführung dieses für die gewerblichen Interessen unseres Vaterlandes wünschenswerthen Unternehmens zu erleichtern, hat der **Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beschlossen, denselben eine Ermäßigung der Reisekosten durch Bewilligung der Benutzung der zweiten Wagenklasse auf den preuß. Staatseisenbahnen für die Fahrpreise der dritten Wagenklasse zu gewähren,** wovon sowohl die Direktionen der betreffenden Eisenbahnen, als die Kommission für die londoner Industrieausstellung benachrichtigt sind. (D. Ref.)

Berlin, 9. Januar. In Folge der vorjährigen Preisbewerbung der Zöglinge des königl. Gewerbe-Instituts sind folgende Preise zuerkannt worden:

I. Die silberne Denkmünze oder der erste Preis:
1) dem August Goldbach aus Graudenz für reine Mathematik, Mechanik und Modelliren,
2) dem J. Friedrich Franz Siegert aus Frankfurt an der Oder, für Physik,
3) dem Wilhelm Kankelwitz aus Neu-Strelitz, für Maschinen-Lehre,
4) dem Moritz Kniesche aus Finsterwalde, für Maschinen-Details,
5) dem Wilhelm Ewald Grünwälder aus Paderborn, für Maschinenzeichnen,
6) dem Christ. Theodor Hagans aus Erfurt für Freihand- und architektonisches Zeichnen.

II. Die eherne Denkmünze oder der zweite Preis:
1) dem Wilhelm Kühne aus Magdeburg, für Mechanik,
2) dem Adolph Leinveber aus Simnau, für Maschinenzeichnen,
3) dem Detlof v. Quitzow aus Severin, für Freihand- und architektonisches Zeichnen,
4) dem Gustav Adolph Werner aus Worienen, für Modelliren.

Von den aus andern Fächern eingegangenen Arbeiten ist keine als preiswürdig erachtet worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 27. September 1849 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Fischnetzen ist erloschen.

= **Berlin,** 9. Jan. In den letzten sechs Jahren sind für Land-, Wasser- und Chaussee-Neubauten, einschließlich des etatsmäßigen Chaussee-Neubau-Fonds, im Ganzen durchschnittlich circa 3,250,000 Thlr. jährlich verwandt worden. Es kann nicht angenommen werden, daß sich das Bedürfniß für diese Bauten vermindert hätte, und doch hat die Staatsregierung sich in Rücksicht auf die bedeutenden Ansprüche, die anderweitig an die etatsmäßigen Einnahmen gemacht werden, veranlaßt gesehen, pr. 1851 nur 1,000,000 Thlr. zu Land- und Wasser-Neubauten, so wie zur Anlage von elektro-magnetischen Telegraphen auszusetzen. Außerdem ist 1 Million Thlr. zu neuen Chaussee-Anlagen ausgesetzt. —

Die 21 Gewerbeschulen, welche in den preußischen Provinzen bestehen (zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Stettin, Stralsund, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Trier und Aachen) erfordern aus Staatsmitteln pr. 1851 einen Zuschuß von 13,730 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. An einzelnen Orten tragen die Kommunen zur Erhaltung der Gewerbeschulen bei, diese Beiträge belaufen sich im Ganzen auf 4,483 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. Durch das festgesetzte Schulgeld wird in diesen 21 gewerblichen Lehranstalten eine Einnahme von ca. 5000 Thlr. erzielt, 650 Thlr. werden jährlich an Zinsen von den den Anstalten gehörigen (meist geschenkten oder letztwillig überwiesenen) Kapitalien vereinnahmt und dadurch die für diese Institute erforderlichen Mittel im ungefähren Betrage von 24,000 Thlr. alljährlich aufgebracht. — Zu der Unterhaltung der Schifffahrtsschulen werden aus Staatsmitteln 3410 Thlr. hergegeben. Für das Gewerbe-Institut in Berlin werden vom Staate 44,800 Thlr., zur Bau-Gewerbe-Schule in Berlin 1423 Thlr., Zuschuß zur Handwerksschule in Aachen 200 Thlr und zur Handlungsschule in Danzig 500 Thlr. hergegeben, so daß aus Staatsmitteln, incl. der 13730¾ Thlr. Zuschüsse für die Provinzial-Gewerbeschulen, 64,063 Thlr. für gewerbliche Lehranstalten verwendet werden.

Anfrage.

Wird denn, trotz der allerhöchsten Anordnung Sr. Majestät des Königs, daß der **18. Januar d. J.** feierlich und mit den Formen **hoher Kirchenfeste** begangen werde, **die konstitutionelle Bürger-Ressource dennoch diesen Tag mit einem Balle feiern?**

Mehrere konstitutionelle Mitglieder.

Theater-Repertoire.

Sonnabend den 11. Januar. 10te Vorstellung des ersten Abonnements von 70 Vorstellungen. Zum 2ten Male: **„Alle spekuliren."** Original-Lustspiel in 5 Aufzügen von Robert Bürkner und Max Ring.

Sonntag den 12. Januar. 11te Vorstellung des ersten Abonnements von 70 Vorstellungen. Neu einstudirt: **„Pagenstreiche."** Posse in 5 Aufzügen von A. v. Kotzebue.

Pr. ✉ R. y. z. F. 13. I. 6½. J. □ IV.

Die am 8ten d. M. erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau, geb. Scheber, von einem Töchterchen, zeige ich in Stelle jeder besondern Meldung hierdurch ergebenst an.

Riegersdorf bei Neustadt OS.

Louis Benzky.

Todes-Anzeige.

Tief betrübt zeigen wir entfernten Verwandten und Bekannten das heut Morgen 5½ Uhr nach sechstägigem Krankenlager am Schlagfluß erfolgte Ableben unserer theueren Mutter, Libette Danziger, geborne Rother, im Alter von 74 Jahren hiermit, um stille Theilnahme bittend, an.

Neustadt in OS., den 9. Januar 1851.

Die Hinterbliebenen.

Todes-Anzeige.

Nach Gottes heiligem Rathschlusse vertauschte unsre gute, heiß geliebte, ewig unvergeßliche Mutter Johanna Juliane Sturm, geb. Bader, ihr irdisches Dasein mit einem bessern Jenseits, heut als sich die Sonne geneigt, neigte auch sie ihr weißes Haupt zur ewigen seligen Ruhe nieder. Ihr Leben war reich an schweren Prüfungen; doch Dank sei es der gütigen Vorsehung, daß sie den Abend des Lebens ihr aufheiterte. Obgleich sie das 80ste Jahr erreicht, kam doch die Nacht zu zeitig herein, die nach den ewigen Gesetzen über uns alle hereinbricht. Wer unser glückliches Verhältniß gekannt, wird meinen großen Schmerz gerecht finden; nur der Glaube an die Hoffnung des Wiedersehens erhält mich aufrecht in dieser schweren Prüfung. Freunden und Bekannten diese traurige Anzeige mit der Bitte um stille Theilnahme.

Landeshut, den 8. Januar 1851.

F. R. Sturm,
zugleich im Namen seines Bruders
C. F. Sturm in Breslau.

Berichtigung. In der gestrigen Zeitung soll es in der Empfehlung des Russischen Dampfbades am Schlusse heißen: angewendet statt abgewendet.

Subhastations-Bekanntmachung.

Zum nothwendigen Verkaufe des hier in der Nikolai-Vorstadt, am Nikolai-Stadtgraben Nr. 4 und in der Neuen Antonien-Straße Nr. 5 belegenen, den Kaufleuten Pincus Mannheimer und Salomon Krämerschen Erben gehörigen, auf 43,072 Rthlr. 2 Sgr. 8 Pf. geschätzten Grundstückes haben wir zum Zweck der Auseinandersetzung der Eigenthümer einen Termin

auf den 12. März 1851,
Vormittags 11¾ Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Freiherrn v. Vogten in unserm Parteien-Zimmer (Junkern-Straße Nr. 10) anberaumt.

Taxe und Hypotheken-Schein können in der Subhastations-Registratur eingesehen werden.

Zu diesem Termine werden die unbekannten Realprätendenten zur Vermeidung der Ausschließung hierdurch vorgeladen.

Breslau, den 7. August 1850.

Königl. Stadt-Gericht. Abtheilung I.

Bekanntmachung.

Der im Jahre 1842 zu Hamburg als Silberarbeiter etablirt gewesene Wolf, Sohn des in Breslau verstorbenen Dr. Florian Wolf, so wie des Ersteren etwaige Erben werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei dem Nachlasse ihres am 15. Juli 1849 zu Ebersdorf mit Hinterlassung eines Vermögens von circa 30 Thalern verstorbenen Onkels Johann Wolf aufgefordert, sich bis zum

14. Februar 1851

mündlich oder schriftlich im Zimmer Nr. 6 zu melden, andernfalls nach dem Gesetze verfahren werden wird.

Habelschwerdt, den 16. Oktober 1850.

Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

Aufforderung.

Der frühere königliche Oekonomie-Kommissarius Bielefeld ist wegen Beleidigung eines Beamten im Amte zur Untersuchung gezogen und hat vor Publikation des Urtels seinen Wohnort Rybnik verlassen. Jeder Versuch, seinen jetzigen Aufenthaltsort zu ermitteln, ist fruchtlos gewesen, und wird er daher hierdurch öffentlich aufgefordert, denselben dem unterzeichneten Gericht anzuzeigen.

Rybnik, den 30. Dezember 1850.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Termin Johannis d. J. soll der Posten als Ziegelmeister bei der hiesigen städtischen Ziegelei anderweit vergeben werden. Caution 50 Thlr. — Qualifizirte Individuen wollen sich portofrei mit ihren Attesten bei uns melden und anzeigen, ob sie event. schon Termin Ostern d. J. den Posten übernehmen können.

Oels, den 7. Januar 1851.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Bei hiesiger Kommunal-Verwaltung ist der Posten eines Polizei-Sergeanten vacant; das Gehalt jährlich 120 Thlr. und 20 Thlr. jährliches Wohnungsgeld. Qualifizirte, mit Civil-Versorgungs-Schein versehene Individuen wollen sich bis spätestens den 1. Februar d. J. franco unter Beilegung der Atteste bei uns melden. Die Probezeit ist zwei Monate, während welcher das ausgesetzte Gehalt verabreicht wird. Erhält der Gewählte von Seiten der Kommunal-Behörde freie Wohnung, so fällt der Anspruch auf Wohnungsgeld weg.

Oels, den 8. Januar 1851.

Der Magistrat.

Freiwilliger Verkauf.

Meine in Jauer belegene **Oelfabrik** beabsichtige ich zum Preise von 14,000 Thlr., bei einer Anzahlung von nur 5000 Thlr., zu verkaufen. Die Lage der Fabrik ist höchst günstig, da in der Umgegend viel Raps gebaut wird, und in diesem Artikel ein starker Verkehr am Platze stattfindet. Bei der bedeutenden Wasserkraft ließe sich auch noch mit der Oelfabrikation ein anderer Betrieb verbinden. Näheres ist auf portofreie Briefe bei mir selbst zu erfahren.

Jauer, den 8. Januar 1851.

H. Gottschling.

Ein Morgen Kräuter-Acker nebst Viehweide, ist mit oder ohne Wohnung, zu Neudorf-Kommende sofort zu verpachten und resp. zu beziehen. Das Nähere zu erfahren:

Breslau, Schweidnitzerstraße Nr. 41.

Schweidnitzer Straße Nr. 40 im Gewölbe wird Gnadenfreier Zwirn, Schnuren, Band und diverse Waaren zu billigsten Preisen verkauft, und enthalte ich mich aller marktschreienden Anpreisungen.

J. Kosch.

Aufforderung.

Zum dritten- und letzten Male fordere ich alle Diejenigen, welche mit ihren Zahlungen zu der Partikulier J. W. Festenbergerschen Nachlaßmasse, noch im Rückstande sind, hiermit ernstlich auf: solche binnen acht Tagen, bei Vermeidung der sofort anzustrengenden Klage, an mich zu entrichten.

Breslau, den 10. Januar 1851.

L. Guttentag, Banquier,
Testaments-Vollstrecker.

Pferde-Verkauf.

In Folge höherer Ordre sollen 13 für den königlichen Feld-Dienst unbrauchbare Pferde öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu ein Auktions-Termin am 15ten d. M. Vormittags 10 Uhr in Lissa anberaumt wird. Die Zahlung erfolgt baar im Termin.

St.-Q. Lissa, den 10. Januar 1851.

Das Kommando des Trains.

Ein Fräulein, welches schon seit mehreren Jahren Erzieherin ist, höheren Unterricht ertheilt und geläufig französisch spricht, sucht eine Stelle, und kann dieselbe bald antreten. Zu erfragen bei Herrn **Hirt,** Ring Nr. 47.

Der Geistliche einer kleinen Stadt in der Nähe Breslau's wünscht von Ostern d. J. an Pensionäre bei sich aufzunehmen. Der Unterricht derselben würde, sollten sich mehrere finden, theils durch ihn selbst, theils durch einen Hauslehrer ertheilt werden. Nähere Auskunft werden Herr Konsistorialrath Falk und der Pastor prim. ad Mar. Magd., Herr Heinrich, darauf Reflektirenden zu ertheilen die Güte haben.

Ein junger kräftiger Mann, verheirathet, welcher schon als Haushälter gewesen ist, sucht ein baldiges Unterkommen. Näheres Heiligegeist-Straße Nr. 6 im Hofe par terre.

Fremdenliste von Zettlitz's Hôtel.

Wirthsch.-Dir. Miketta aus Jarocin. Kreisger.-Dir. v. Gilgenheimb aus Hirschberg. Frau v. Gilgenheimb aus Schmiedeberg. Kaufm. Rosenthal aus Leipzig. Kaufm. Berger aus London. Kaufm. Stötzer aus Hochheim. Partik. Dobrzanski aus Krakau. Sek. Runge aus Löwenberg.

Markt-Preise.

Breslau am 10. Januar 1851.

	feinste,	feine,	mit.,	ordin. Waare	
Weißer Weizen	55	53	50	48	Sgr.
Gelber dito	54	52	50	48	.
Roggen . .	42½	41	40	38	.
Gerste . .	28	26	25	24	.
Hafer . .	25	24	23	22	.
Rothe Kleesaat	11⅚	11½	10	8—9	Rtl.
Weiße Kleesaat	—	10	9	6—8	Rtl.
Spiritus . .	7 1/12 Rtl. Gld.				

Die von der Handelskammer eingesetzte Markt-Kommission.

Rüböl 11 Rtl. Br. Zink leblos.

9. u. 10. Januar	Abd. 10 U.	Mrg. 6 U.	Nchm. 2 U.
Barometer	27"9,82"'	27"10,81"'	27"11,60"'
Thermometer	— 3,0	— 3,7	— 2,6
Windrichtung	NO	ONO	O
Luftkreis	bedeckt	bedeckt	bedeckt

Börsenberichte.

Breslau, 10. Januar. (Amtlich.) Geld- und Fonds-Course: Holländische Rand-Dukaten 96 Br. Kaiserliche Dukaten — — Friedrichsd'or — — Louisd'or 108⅓ Br. [illegible] Oesterreichische Banknoten 79½ Br. Seehandlungs-Prämien-Scheine [illegible] Freiwillige Staats-Anleihe 106¾ Br. Neue Staats-Anleihe 4½% 100½ [illegible] Staats-Schuld-Scheine per 1000 Rtl. 3½% 85 Br. Breslauer Stadt-Obligationen [illegible] Großherzogl. Posener Pfandbriefe 4% 101 Br., neue 3½% 90 Br. Schlesische Pfandbriefe [illegible] 95⅓ Br., neue schlesische Pfandbriefe 4% [illegible] 92¼ Br. Alte polnische Pfandbriefe 94¼ Gl., neue [illegible] 94½ Br. Polnische Anleihe 1835 à 500 Fl. 81 Gld. Eisenbahn-Aktien: Breslau-Schweidnitz-Freiburger 4% 73 Br., Priorität 4% — — [illegible] 106¾ Br. Krakau-Oberschlesische 70 Br. Niederschlesisch-Märkische [illegible] 83¾ Br., Serie III. 102¼ Gl. Neisse-Brieger 37¼ Br. [illegible] Friedrich-Wilhelms-Nordbahn 36 Br.

Berlin, 9. Januar. Eisenbahn-Aktien. Köln-Minden 3½% 98¼ à 97½ bez., [illegible] Krakau-Oberschlesische 4% 70 à ¾ à ½ bez., Priorität 4% [illegible] Friedrich-Wilhelms-Nordbahn 36¼ à 35¾ bez., Priorität 5% 94 Br. Niederschlesisch-Märkische 3½% 81 Gld., Priorität 4% 93¼ Gld., Priorität 5% [illegible] Br. Niederschlesisch-Märkische Zweigbahn 4% — [illegible] Oberschlesische Litt. A. [illegible] 110½ bez. und Br., Litt. B. 3½% 106½ Br. [illegible] Fond-Course. Freiwillige Staats-Anleihe 5% 106¾ Br. Staats-Schuld-Scheine [illegible] Seehandlungs-Prämien-Scheine 120 bez. und Gld. Posener Pfandbriefe [illegible] bez. Preußische Bank-Antheile 95½ bez. und Br. [illegible] neue 4% 94 Gl. Polnische Partial-Obligationen [illegible] Gld.

Wien, 9. Januar. Bei wenig belebtem Umsatz waren Fonds und Aktien fester und sind [illegible] bezahlt worden. Wechsel matter. Comptanten [illegible]

5% Metalliques 94½, [illegible] Nordbahn 114⅛; Hamburg 2 Monat 193; London 3 Monat 12. 44; Silber 131.

Druck und Verlag von Graß, Barth u. Comp.

Redakteur: Nimbs.